

1.24 BERICHT

ÖFFENTLICHE BEIHILFEN FÜR SÜDTIROLS GEWERBLICHE UNTERNEHMEN

EINE WIRTSCHAFTLICHE ANALYSE DES NATIONALEN REGISTERS FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

WIFO

Institut für
Wirtschaftsforschung



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

Die Berichte des WIFO sind kurze, problem- und lösungsorientierte Untersuchungen zu Teilaspekten der Südtiroler Wirtschaft. Die Informationen sind unmittelbar handlungsrelevant und für die Praxis aufbereitet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir in unseren Studien und Berichten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber

© 2024 Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen
Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen

Verantwortlicher Direktor

Alfred Aberer

Veröffentlicht im Februar 2024

Zugelassen beim Landesgericht mit Dekret Nr. 3/99

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

Autoren

Nicola Riz
Luciano Partacini
Ulrich Becker

Mitarbeit

Manuel Amort
Sergio Martinelli

Redaktion

WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen

Leitung

Georg Lun

Zitierhinweis

WIFO (2024): Öffentliche Beihilfen für Südtirols gewerbliche Unternehmen: Eine wirtschaftliche Analyse des Nationalen Registers für staatliche Beihilfen, WIFO Bericht 1.24

Für Informationen

WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen
Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen
T +39 0471 945 708
wifo@handelskammer.bz.it

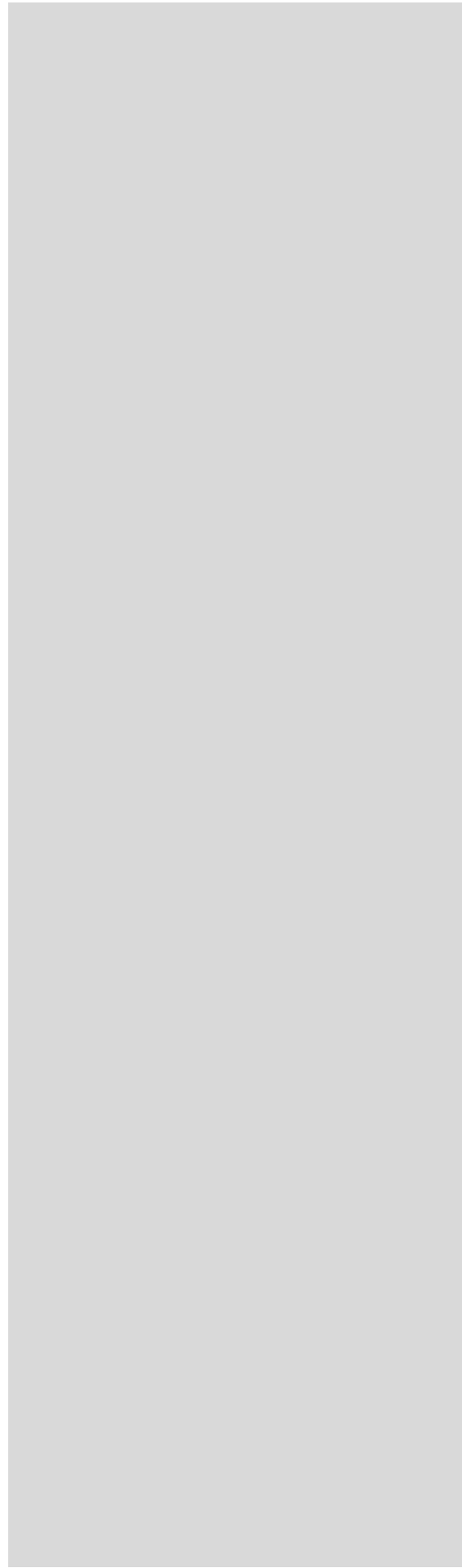
Weitere Publikationen im Internet unter

www.wifo.bz.it

INHALT

Öffentliche Beihilfen für Südtirols gewerbliche Unternehmen

Wichtigste Ergebnisse	5
Abstract	7
1. Einleitung	9
2. Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen	10
2.1 Das Europäische Recht für staatliche Beihilfen	10
2.2 Das nationale Register der staatlichen Beihilfen	13
3. Methode der Analyse	15
4. Beiträge an Südtiroler Unternehmen	18
4.1 Die Situation vor der Pandemie (2018-2019)	19
4.2 Beihilfen für Südtiroler Unternehmen in den Pandemie Jahren	26
4.3 2022: eine Rückkehr zur Normalität?	30
5. Ein Vergleich mit dem restlichen Italien und dem Trentino	31
5.1 Entwicklung der Beiträge	31
5.2 Die Beihilfegeber	36
5.3 Beihilfeziele: ein Vergleich zwischen Südtirol und Trentino	37
6. Zusammenfassung und wichtigste Ergebnisse	39
Literaturverzeichnis	42



Das Nationale Register für staatliche Beihilfen (Registro Nazionale Aiuti di Stato) ist eine Datenbank, in der alle in Italien gewährten, öffentlichen Beihilfen erfasst sind. Dieser Bericht analysiert die Informationen des Registers, um die Entwicklung der Beiträge für Südtiroler Unternehmen im Fünfjahreszeitraum 2018–22 zu untersuchen, und vergleicht die Situation in Südtirol mit der im restlichen Italien und im benachbarten Trentino. Er bietet auch eine Grundlage für künftige Untersuchungen zur Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Zuschüsse für die Wirtschaft.

Zwischen 2018 und 2022 wurden mehr als zwei Milliarden Euro an Beiträgen an Südtiroler Unternehmen vergeben.

Im betrachteten Zeitraum erhielten die Südtiroler Unternehmen fast 1,6 Milliarden Euro an Zuschüssen und Zinsbeiträgen, davon 245 Millionen Euro für Aktivitäten außerhalb des Landes, z.B. im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Zu diesen Mitteln kommen noch die von der Agentur der Einnahmen im Zweijahreszeitraum 2020–21 gewährten Covid-Beiträge im Gesamtwert von 480 Millionen Euro hinzu, die zum Zeitpunkt der Analyse noch nicht in das Register eingetragen waren.

Die verschiedenen Beihilfemaßnahmen unterscheiden sich erheblich hinsichtlich der ausgezahlten Beträge und der Zahl der Begünstigten.

Generell lassen sich zwei Arten von Interventionen unterscheiden: solche mit diffusem Charakter, bei denen geringere Beträge an eine sehr große Zahl von Begünstigten – auch aus verschiedenen Wirtschaftssektoren – vergeben werden, und solche, die für spezifische Projekte bestimmt sind und sich durch hohe Beträge für eine begrenzte Zahl von

Begünstigten auszeichnen. Zu den ersteren gehören die Covid-Beihilfen, die Anreize für Forschung, Innovation und Digitalisierung oder die Beihilfen für Ausbildung und Beratung. Zu den letzteren gehören zum Beispiel die Beiträge für die Investitionen in Aufstiegsanlagen, solche vom GSE für die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Entwicklungsverträge von Invitalia.

Die Pandemie hat die Verteilung der Beihilfen an Südtiroler Unternehmen verändert.

Ein Blick auf die Verteilung der Beihilfen zeigt, dass vor der Corona-Pandemie ein großer Teil der Gesamtmittel an eine kleine Anzahl von Großprojekten ging. Im Zweijahreszeitraum 2018–19 erhielten weniger als ein Prozent der Unternehmen mehr als die Hälfte der Beiträge. Finanziert wurden vor allem die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Investitionen in Aufstiegsanlagen und die betrieblichen Investitionen. Im Jahr 2020 und vor allem im Jahr 2021 wurden erhebliche Mittel mobilisiert, um die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Wirtschaft abzufedern. Insgesamt wurden den Südtiroler Unternehmen mehr als eine Milliarde Covid-Beiträge gewährt, die meisten davon von staatlichen Stellen – darunter die Agentur der Einnahmen – und Ministerien. Auch die Autonome Provinz Bozen hat mit eigenen Mitteln interveniert, insbesondere im Jahr 2020. Infolge dieser Maßnahmen hat sich die Zahl der Unternehmen, die Beiträge erhielten, drastisch erhöht. Der Covid-Notstand hat auch die Verteilung der Beihilfen nach Größenklassen und Tätigkeitssektoren der Unternehmen verändert, was kleineren Betrieben und den am stärksten von der Pandemie betroffenen Branchen (wie dem Tourismus) zugutekam.

Relativ gesehen erhielt Südtirol mehr Beihilfen als der italienische Durchschnitt.

Ein Vergleich der Situation in den verschiedenen italienischen Regionen zeigt, dass das Verhältnis der erhaltenen Zuschüsse und Beiträge zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Süden und in den Regionen und Provinzen mit Sonderstatut generell höher ist. In Südtirol lag dieses Verhältnis im Jahr 2018 bei 0,76 % und im Jahr 2019 bei 0,60 %, verglichen mit einem nationalen Durchschnitt von 0,38 % bzw. 0,34 %. Aufgrund der pandemiebedingten Erhöhung der Beihilfen erreichte das Verhältnis der Zuschüsse zum BIP in Südtirol im Jahr 2021 sogar 4,05 %, während der italienische Durchschnitt 2,15 % betrug. Im Jahr 2022, mit der Rückkehr zur Normalität nach der Covid-Krise, sanken die Beihilfen in Südtirol stark und die Quote ging auf 0,87 % zurück, während sie im nationalen Durchschnitt bei 1,23 % lag.

Im Vergleich zum Trentino zeichnet sich Südtirol durch eine stärkere Förderung von Aufstiegsanlagen, Fernwärme sowie Forschung, Innovation und Digitalisierung aus.

In absoluten Werten beliefen sich die in Südtirol zwischen 2018 und 2022 gewährten Beiträge und Zuschüsse auf rund 1.950

Millionen Euro, während sie im Trentino auf rund 1.600 Millionen Euro lagen. Betrachtet man die Ziele, für die die Beiträge in den beiden autonomen Provinzen gewährt wurden, so zeigen sich unterschiedliche politische Interventionsprioritäten. Abgesehen von den Covid-Beihilfen, zeichnet sich Südtirol durch eine starke Ausrichtung auf den Tourismus aus, was durch die beträchtlichen Beiträge an die Betreiber von Aufstiegsanlagen verdeutlicht wird: Im beobachteten Fünfjahreszeitraum beliefen sich diese auf insgesamt mehr als 200 Millionen Euro, d. h. 10,3 % der gesamten Beihilfen. Die Südtiroler Landesregierung hat auch mehr Mittel als die Trentiner Landesregierung für die Unterstützung von Forschungs-, Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten aufgewendet. Im Energiebereich zeichnet sich Südtirol durch seine Beiträge zu Investitionen in die Fernwärme aus, während die Provinz Trient mehr Mittel zur Förderung der Energieeffizienz bereitgestellt hat. Was die Beiträge zu den Unternehmensinvestitionen anbelangt, so konnte Südtirol mehr staatliche Beihilfen abfangen, etwa im Zusammenhang mit der „neuen Sabatini“-Maßnahme oder den von Invitalia gewährten Mitteln, während die Autonome Provinz Trient mehr eigene Mittel einbrachte.

The National State Aid Register (Registro Nazionale Aiuti di Stato) is a database in which all public aids granted in Italy are recorded. This report uses the information contained in the Register to investigate the development of subsidies to South Tyrolean firms over the five-year period 2018–22 and to compare the situation in South Tyrol with that in the rest of Italy and in the neighbouring Trentino. It also provides a basis for future work to investigate the appropriateness, effectiveness and efficiency of public subsidies to the economy.

Between 2018 and 2022, South Tyrolean firms were granted more than two billion euros in subsidies.

In the observed period, South Tyrolean firms benefited from almost EUR 1.6 billion in subventions and interest contributions, of which 245 million were received for activities conducted outside the province, for example in the field of renewable energy production. In addition to these resources, there were Covid-19 subsidies granted by the Revenue Agency (Agenzia delle Entrate) in 2020–21, with a total value of EUR 480 million, which had not yet been entered in the register at the time of this analysis.

The different aid measures vary significantly in terms of amounts granted and number of beneficiaries.

In this regard, two types of interventions can be identified: widespread measures, which allocate small amounts to a very large number of beneficiaries – also belonging to different economic sectors – and project-specific measures, which are

characterised by large amounts reserved for a limited number of beneficiaries. The former include Covid aids, incentives for research, innovation and digitalisation as well as those for training, professional development and consulting. To the latter group belong, for example, subsidies for ropeways, those granted by GSE (Gestore dei Servizi Energetici) for renewable energy production, or Invitalia's development contracts.

The pandemic changed the distribution of subsidies to South Tyrolean firms.

Considering the distribution of the subsidies, we can observe that before the coronavirus pandemic a large part of the total resources were allocated to a few important projects. In the two-year period 2018–19, less than one per cent of the businesses benefited from more than half of the aids. The main focus of the subsidies was on renewable energy production, investments in ropeways and firm investments. In 2020, and even more so in 2021, there has been a considerable mobilisation of resources to cushion the impact of the coronavirus pandemic on the economy. Altogether, South Tyrolean firms have been granted more than one billion Covid-19 subsidies, most of which have been provided by state bodies, including the Revenue Agency. However, the Autonomous Province of Bolzano also intervened with own resources, especially in 2020. As a result of these measures, the number of businesses that received subsidies increased sharply. Covid-19 also changed the distribution of aids by size class and industry, in favour of the smaller firms and the sectors most affected by the pandemic, such as tourism.

With respect to GDP, South Tyrol received more aids than the Italian average.

A comparison of Italian regions shows that the ratio of subsidies to the gross domestic product (GDP) is generally higher in the South and in regions and provinces with a special statute. In South Tyrol, this ratio was 0.76% in 2018 and 0.60% in 2019, compared to a national average of 0.38% and 0.34% respectively. With the increase in aids due to the pandemic, the ratio of subsidies to GDP in South Tyrol reached as high as 4.05% in 2021, while the Italian average stood at 2.15%. In 2022, with the return to post-Covid normality, there was a sharp drop in aids granted in South Tyrol and the ratio fell to 0.87%, compared to a national figure of 1.23%.

Compared to Trentino, South Tyrol stands out with stronger support for ropeways, district heating as well as research, innovation and digitalisation.

In absolute values, the aids and subsidies granted in South Tyrol between 2018 and 2022 amount to approximately EUR 1,950

million, while in Trentino they come close to EUR 1,600 million. Considering the purposes for which subsidies were granted in the two Autonomous Provinces, different political priorities emerge. Net of Covid-19 aids, South Tyrol is characterised by a strong focus on the tourism sector, exemplified by the large subsidies granted to ropeways operators: in the five-year period of reference, these totalled more than 200 million euro, i.e. 10.3% of the total. The South Tyrolean provincial authority has also dedicated a greater volume of resources than the Province of Trento to supporting research, innovation and digitalisation. In the energy field, South Tyrol stands out for its contributions to investments in district heating, while the Province of Trento has allocated more resources to encouraging energy efficiency. Regarding subsidies for business investments, South Tyrol was able to intercept more state funds, such as those connected to the 'Nuova Sabatini' or those granted by Invitalia, while the Autonomous Province of Trento intervened with more of its own resources.

1. EINLEITUNG

Öffentliche Beihilfen für Südtirols gewerblichen Unternehmen

Das Nationale Register für staatliche Beihilfen (Registro Nazionale Aiuti di Stato), das beim Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (heute Ministerium für Unternehmen und Made in Italy - MIMIT) eingerichtet wurde, bildet die Referenzdatenbank für in Italien gewährte öffentliche Beihilfen. Eine Literaturrecherche über staatliche Beihilfen zeigt, dass diese im juristischen Bereich regelmäßig untersucht werden. Seltener sind dagegen Publikationen, die das Register zur Analyse der Wirtschaftsförderungspolitik genutzt haben. Das Ministerium selbst veröffentlicht einen Jahresbericht¹, welcher deskriptive Statistiken über die in Italien gewährten Beihilfen enthält. Außerdem haben nur Albanese et al. (2021) vor kurzem eine Analyse der im Zweijahreszeitraum 2018-19 gewährten Beihilfen durchgeführt. In dieser Arbeit wird die Fragmentierung der Unternehmensförderungsprogramme hervorgehoben, die es schwierig macht, die politischen Prioritäten und die mit den Beihilfen verfolgten Ziele zu definieren. Was die territoriale Verteilung der Mittel betrifft, so stellt die Studie der Zentralbank lediglich eine größere Verfügbarkeit von Ressourcen für den Süden fest, was auf die zahlreichen EU-Programme zur Unterstützung wirtschaftlich benachteiligter Gebiete zurückzuführen ist.

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur wirtschaftlichen Analyse der Beihilfen leisten, indem sie die Subventionen für die Südtiroler Wirtschaft im Zeitraum 2018-2022 untersucht. Zu diesem Zweck wurden die Daten aus dem nationalen Register für staatliche Beihilfen mit denen aus dem Handelsregister der Handelskammer Bozen verknüpft. Die Analyse erfolgt getrennt für die Jahre vor der Covid-Pandemie (2018-2019), für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum 2020-2021 und für 2022, um die vom Covid-Notfall bedingten Änderungen in der Beihilfepolitik zu erfassen. Der Bericht konzentriert sich auf direkte Zuschüsse (Beiträge für Kapital, Ausgaben oder Zinsen) und vernachlässigt die anderen im Register aufgeführten Arten von Beihilfen, d. h. Garantien, rückzahlbare Darlehen und Vorschüsse sowie Steuervergünstigungen. Die Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz der getroffenen Fördermaßnahmen werden hier nicht bewertet und können Gegenstand künftiger vertiefter Untersuchungen sein.

¹ Die Jahresberichte sind auf der Website des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy (MIMIT) unter folgendem Link frei zugänglich: <https://www.mimit.gov.it/it/incentivi/valutazione-e-monitoraggio-degli-incentivi>

2. RECHTSRAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

2.1 Das Europäische Recht für staatliche Beihilfen

Auf EU-Ebene sind die Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen vor allem in den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)² begründet. In Artikel 107 Absatz 1 heißt es allgemein, dass staatliche Beihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind. Wie auch der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Urteil aus dem Jahr 2003³ entschied, stellt eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe dar – und ist daher als rechtswidrig zu betrachten – wenn die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind: Es werden staatliche Mittel in jeglicher Form in Anspruch genommen; sie beeinträchtigt den Handel zwischen den Mitgliedstaaten; sie verschafft dem Begünstigten einen Vorteil; sie gefährdet den Wettbewerb im Binnenmarkt. Der Grundgedanke der Gesetzgebung besteht also darin, den Wettbewerb zu schützen, indem man gleiche Bedingungen für alle im Binnenmarkt tätigen Akteure gewährleistet und Mitgliedstaaten daran gehindert werden, bestimmte Subjekte oder Produktionen gegenüber anderen in diskriminierender Weise zu begünstigen (Direktion für Europäische Angelegenheiten, 2021).

Unter Vorbehalt des in Absatz 1 dargelegten Grundsatzes enthält Artikel 107 Absatz 2 AEUV eine erste Liste von Ausnahmen, für welche die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegeben ist. Dies betrifft unter anderem Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher (sofern sie in nichtdiskriminierender Weise gewährt werden) und Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Nach dem darauffolgenden Absatz 3 werden auch Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Gebiete und Beihilfen zur Förderung von Vorhaben europäischen Interesses oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.

Die Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilfen obliegt der Europäischen Kommission (nachstehend „Kommission“), genauer gesagt der Generaldirektion Wettbewerb. In diesem Zusammenhang sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 108 AEUV verpflichtet, die Kommission im Voraus von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu unterrichten und ihr alle Informationen zu übermitteln, die sie benötigt, um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit – und damit zur Rechtmäßigkeit – der Maßnahme⁴ abgeben

2 Vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung) vom 07.06.2016.

3 Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs Nr. C-280/00 vom 24.07.2003, "Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH".

4 Gemäß Artikel 108 AEUV kann der Rat unter außergewöhnlichen Umständen auf Antrag eines Mitgliedstaats einstimmig über die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt entscheiden. Das Beurteilungsverfahren der Kommission, sofern es bereits läuft, wird daher bis zum Beschluss des Rates ausgesetzt, der jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag erfolgen muss. Nach Ablauf dieser Frist nimmt die Kommission ihre Entscheidungsbefugnis wieder auf.

zu können. Gemäß der Verordnung (EU) 2015/1589⁵ kann die Kommission sich positiv äußern, indem sie die Beihilfe für vereinbar erklärt, oder negativ, indem sie dieselbe für unvereinbar erklärt und ihre Auszahlung verbietet oder ihre Rückforderung verlangt, falls sie bereits ausgezahlt wurde. Die Kommission kann die Genehmigung der Beihilfe auch von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

Nach Artikel 109 AEUV kann der Europäische Rat (im Folgenden „Rat“) bestimmte Arten von öffentlichen Beihilfen, die als mit dem Wettbewerb im Binnenmarkt vereinbar angesehen werden⁶, von der Pflicht zur Anmeldung bei der Kommission ausnehmen. Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission⁷ enthält eine Liste der von der Anmeldepflicht freigestellten Beihilfegruppen und legt eine Reihe gemeinsamer und spezifischer Grundsätze fest, die gewährleisten sollen, dass:

- a) Solche Beihilfen Ziele von gemeinsamem Interesse verfolgen;
- b) Sie einen Anreizeffekt haben, geeignet und angemessen sind;
- c) In voller Transparenz⁸ gewährt werden;
- d) Einem Kontrollmechanismus und einer regelmäßigen Evaluierung unterliegen;
- e) Die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Generell werden staatliche Beihilfen – in Abweichung von Artikel 107 und in Anwendung von Artikel 109 – als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt, wenn ein allgemeines Interesse verfolgt wird (z. B. zur Förderung des sozialen und regionalen Zusammenhalts, der Forschung und der nachhaltigen Entwicklung), oder auf die Behebung von so genanntem Marktversagen gerichtet sind, d. h. von Fällen, in denen der private Markt nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ein Höchstmaß an Effizienz zu gewährleisten. Die Korrektur des Marktversagens durch eine staatliche Subvention kann zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen führen, welche die gleichzeitige Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs ausgleicht. Die Fördermaßnahme wird daher als rechtmäßig angesehen, und es besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung bei der Kommission.

Eine weitere Art von Beihilfen, die der Rat von der Anmeldepflicht freigestellt hat, sind die im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährten Zuschüsse. Dabei handelt es sich um Interventionen, die so gering sind, dass sie den Wettbewerb nicht gefährden. Konkret sieht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission⁹ eine Obergrenze von 200.000 Euro an Beihilfen vor, die ein Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren¹⁰ erhalten darf. In solchen Fällen findet Artikel 107 keine Anwendung und die Förderungen sind auch ohne ausdrückliche Genehmigung rechtmäßig. Die Verordnung betrachtet auch rechtlich getrennte Subjekte als ein einziges Unternehmen, wenn sie so zusammenhängen, dass sie de facto eine

⁵ Vgl. Verordnung Nr. 2015/1589 des Rates vom 14.09.2015.

⁶ Als Beispiel wird auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Europäischen Rates verwiesen, in der Beihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen, Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Beschäftigung und Ausbildung als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt erklärt werden. In Artikel 2 derselben Verordnung werden De-minimis-Beihilfen von der Anmeldepflicht freigestellt.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 26.06.2014.

⁸ Artikel 9 derselben Verordnung sieht außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten die freigestellten Beihilfen auf einer Website in einem standardisierten, frei zugänglichen Format veröffentlichen.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 24.12.2014.

¹⁰ Das maßgebliche Datum für die Berechnung der erhaltenen Beihilfen ist jenes der Gewährung und nicht jenes der tatsächlichen Auszahlung. Der Höchstbetrag wird halbiert und beträgt somit 100.000 Euro für Unternehmen, die im gewerblichen Güterkraftverkehr tätig sind, mit Ausnahme von denen, die nur eine Art von Waren oder Material befördern, wie Umzugsunternehmen, Postdienste oder Müllabfuhr. (Armati, 2017).

INFOBOX

Die Ausnahme der Sektoren Landwirtschaft und Fischerei

Die EU-Rechtsvorschriften sehen spezifische Regeln und Beschränkungen für den Agrarsektor sowie den Fischerei- und Aquakultursektor vor. Diese Sonderregelungen beziehen sich nur auf die Tätigkeiten der Primärproduktion und der Vorbereitung für den Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse fallen hingegen unter die allgemeine Regel.

Für die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat die Kommission mit der Verordnung (EU) 316/2019 einen niedrigeren Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen in Höhe von 20.000 Euro pro Unternehmen festgelegt. Darüber hinaus darf der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat über einen Zeitraum von drei Jahren gewährten Beihilfen 1,25 % des Wertes der landwirtschaftlichen Jahresproduktion des Landes nicht überschreiten.¹

Diese Schwellenwerte können auf 25.000 Euro bzw. 1,5 % des Wertes der landwirtschaftlichen Jahresproduktion angehoben werden, wenn der Mitgliedstaat bestimmte Bedingungen erfüllt, darunter das Führen eines Beihilfenregisters. Dies ist auch bei Italien der Fall. Somit liegt der Schwellenwert für De-minimis-Beihilfen pro Unternehmen in Italien bei maximal 25.000 Euro² und die Obergrenze für den Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen bei etwa 840,5 Mio. Euro. Alle Informationen über staatliche Beihilfen im Agrarsektor sind über das entsprechende Register des nationalen Agrarinformationssystems („Sistema Informativo Agricolo Nazionale“ - SIAN) zugänglich.

Was den Fischerei- und Aquakultursektor betrifft, so ist in der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Gesamthöchstbetrag der De-minimis-Beihilfen für ein einzelnes Unternehmen auf 30.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt. Die kumulative Obergrenze für die von einem Mitgliedstaat über drei Haushaltsjahre gewährten Beihilfen ist auf 2,5 % des jährlichen Umsatzes im Fischereibereich (d. h. Fischfang-, Fischverarbeitungs- und Aquakulturtätigkeiten) festgelegt. Für Italien beläuft sich diese Obergrenze auf etwas mehr als 96.300.000 Euro.

Das für diesen Sektor relevante Beihilfenregister ist das Fischerei- und Aquakultur-Informationssystem („Sistema Informativo della Pesca e dell'Acquacoltura“ - SIPA).

De-minimis-Beihilfen für den Agrar- und den Fischereisektor sind mit De-minimis-Beihilfen für andere Tätigkeiten vereinbar, sofern die Summe der Beträge, die das einzelne Unternehmen in den letzten drei Jahren erhalten hat, den Schwellenwert von 200.000 Euro nicht überschreitet.

1. Die Höchstbeträge jedes Mitgliedstaats werden auf der Grundlage des Durchschnitts der drei höchsten Werte der jährlichen Agrarproduktion im Zeitraum 2012-2017 berechnet.
2. Vgl. Dekret des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik Nr. 5591 vom 19.05.2020 zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 316/2019.

einzig wirtschaftliche Einheit bilden (Armati, 2017b). Die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Förderung der Exporttätigkeit sowie Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, ist auch im Rahmen der De-minimis-Regelung verboten. Die allgemeine De-minimis-Verordnung gilt nicht für Unternehmen im Agrar- und Fischereisektor, die aus wettbewerbsrechtlicher Sicht besonders sensibel sind. Für sie gelten besondere Verordnungen¹¹ mit niedrigeren Obergrenzen (siehe Infobox „Die Ausnahme der Sektoren Landwirtschaft und Fischerei“).

2.2 Das nationale Register der staatlichen Beihilfen

Die Einführung und schrittweise Ausweitung der Beihilfearten, für die die Anmeldepflicht nicht gilt, erforderte eine Reihe von Maßnahmen, um jede Art von Missbrauch zu vermeiden. Die EU-Verordnungen über staatliche Beihilfen werden nämlich durch eine Reihe von Rechtsvorschriften zur Bekanntmachung und Transparenz¹² ergänzt, die eine wesentliche Voraussetzung dafür sind, dass die Beihilfemaßnahmen in jeder Hinsicht rechtmäßig sind (Biancardi, 2019). Transparenz und Bekanntmachung fungieren als Schutzmechanismen, um die Gewährung der nach dem AEUV und den verschiedenen Verordnungen zulässigen Beihilfen sowie die Einhaltung der Höchstbeträge und Kumulierungsgrenzen für De-minimis-Beihilfen¹³ zu überwachen.

In Italien ist das Nationale Register für staatliche Beihilfen (im Folgenden „Register“) das Instrument zur Erfassung der Fördermaßnahmen, die unter die Definition der Europäischen Union für staatliche Beihilfen fallen. Es wurde gemäß dem Gesetz 115/2015 beim Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (heute Ministerium für Unternehmen und Made in Italy) eingerichtet und ist seit August 2017 in Betrieb. Das Register enthält Informationen über:

- a) Bei der Kommission angemeldete Beihilfen;
- b) Von der Anmeldung freigestellte Beihilfen;
- c) Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Regelung;
- d) Beihilfen zur Finanzierung bestimmter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse¹⁴;
- e) Empfänger von Beihilfen, für die aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt eine Rückforderung angeordnet wurde (die sogenannte „Deggendorf-Liste“)¹⁵.

¹¹ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 316/2019 der Kommission vom 21.02.2019 für den Agrarsektor sowie Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 und ihre Änderungen für den Fischerei- und Aquakultursektor.

¹² Der jüngste rechtliche Bezugspunkt zu diesem Thema auf EU-Ebene ist die Richtlinie 2006/111/EG der Europäischen Kommission über die Transparenzanforderungen in den finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den öffentlichen Unternehmen sowie innerhalb bestimmter Unternehmen. Die Richtlinie gilt nämlich nicht nur für öffentliche Unternehmen, die Mittel vom Staat erhalten, sondern auch für alle öffentlichen oder privaten Unternehmen, die sowohl Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausüben (und somit besondere Vorteile genießen) als auch auf dem Markt im normalen Wettbewerb tätig sind. Diese Unternehmen haben aufgrund des gemischten Charakters der ausgeübten Tätigkeit die Pflicht zur getrennten Buchführung.

¹³ Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die freigestellten Beihilfen auf einer Website in einem standardisierten, leicht zugänglichen und herunterladbaren Format veröffentlichen, während Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 „De-minimis“ eine Verringerung des Kontrollaufwands für diejenigen Mitgliedstaaten vorsieht, die ein zentralisiertes Register für staatliche Beihilfen führen.

¹⁴ Das Nationale Register für staatliche Beihilfen enthält keine Informationen zu den Beihilfen für den Agrar- und Forstsektor sowie für den Fischerei- und Aquakultursektor, für die es zwei eigene Register gibt (siehe Infobox „Die Ausnahme der Sektoren Landwirtschaft und Fischerei“ auf S. 12). Ebenfalls nicht in das Register aufgenommen werden automatische Förderungen, die nicht unter die Definition der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen fallen, wie z. B. Steuergutschriften für Investitionen in Forschung und Entwicklung, Super- und Hyperabschreibungen. Diese Maßnahmen richten sich an die Allgemeinheit der Marktteilnehmer und verfälschen daher nicht den Wettbewerb. (Vgl. Albanese et al. 2021, S. 7-8).

¹⁵ Die Deggendorf-Klausel verbietet es den Mitgliedstaaten, Unternehmen neue Beihilfen zu gewähren, wenn sie Beträge zurückzahlen müssen, die sie als staatliche Beihilfen erhalten haben und die sich später als unvereinbar erwiesen haben.

Das Register erfüllt eine doppelte Funktion. Einerseits ist es ein wichtiges Instrument für die Bekanntmachung und Transparenz von Beihilfen, da es den Zugang zu Informationen über die Übertragung öffentlicher Mittel in Italien ermöglicht. Andererseits dient das Register den Verwaltungen als Mittel zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Gewährungsverfahren, um zu überprüfen, ob staatliche Beihilfen und De-minimis-Beihilfen in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften gewährt und ausgezahlt werden¹⁶. Nicht umsonst müssen alle Rechtsakte, mit denen einem Unternehmen Beihilfen gewährt werden, die vom Register vergebenen Codes tragen, um rechtmäßig und wirksam zu sein. Mit anderen Worten: Ohne Eintragung in das Register kann der Beihilfegeber die für die Beihilfe bereitgestellten Mittel nicht zweckbinden¹⁷. Ausgenommen von dieser Regel sind lediglich die so genannten automatischen und halbautomatischen Beihilfen, d. h. Einzelbeihilfen und steuerliche Beihilfen, die keine Gewährungsmaßnahme benötigen.¹⁸ Solche Beihilfen gelten als gewährt und werden im Register in dem Haushaltsjahr eingetragen, das auf das Jahr folgt, in dem sie vom Empfänger erhalten werden oder in dem die Steuererklärung eingereicht wird, in der sie angegeben werden. Ein relevantes Beispiel im Zusammenhang mit dieser Analyse sind die Covid-Beiträge, die von der Agentur der Einnahmen im Zeitraum 2020-21 gewährt wurden (vgl. Abschnitt 4.2).

¹⁶ Vgl. Artikel 52, Absätze 3 und 4 des Gesetzes 234/2012.

¹⁷ Vgl. Artikel 52, Absatz 7 des Gesetzes 234/2012 und MISE-Verordnung 115/2017, Artikel 9.

¹⁸ Vgl. MISE-Verordnung 115/2017 Artikel 10.

3. METHODE DER ANALYSE

Wie Albanese et al. (2021) betonen, hat das Nationale Register der staatlichen Beihilfen einen hohen Informationswert, da es das einzige Verzeichnis ist, in dem alle Fördermittelgeber ihre Beihilfen registrieren müssen. Für jede Beihilfe enthält das Register u. a. Angaben über: den Beihilfegeber, den Empfänger, die Art des Förderungsinstrumentes, den Betrag, die Rechtsgrundlage, das verfolgte Ziel und das Gebiet, in dem die Beihilfe gewährt wird. Das Register enthält auch eine Beschreibung der Beihilfe und der Maßnahme, zu der sie gehört. Im Folgenden wird ein Überblick gegeben über die in dieser Analyse verwendeten Informationen sowie über die methodischen Entscheidungen, die in Bezug auf einige dieser Variablen getroffen wurden.

Die erste methodische Entscheidung betrifft die in der Analyse zu berücksichtigenden Beihilfeinstrumente. Beihilfen werden über vier Arten von Instrumenten gewährt: „direkte Zuschüsse“ (Beiträge für Investitionen, Ausgaben und Zinsen), „Steuervergünstigungen oder -befreiungen“, „rückzahlbare Darlehen und Vorschüsse“ und „Garantien“. Im Rahmen dieser Arbeit wurden nur Beihilfen berücksichtigt, die im Fünfjahreszeitraum 2018-2022 in Form von direkten Zuschüssen gewährt und ins Register eingetragen wurden. Dies liegt zum einen daran, dass sie vor der Coronavirus-Pandemie mehr als 80% der in Südtirol gewährten Beträge ausmachten (siehe Tabelle 3.1). Der zweite Grund für diese Entscheidung besteht darin, dass es nicht möglich ist, die Entwicklung der Garantien (und damit der Gesamtbeihilfen) von einem Jahr zum nächsten zu vergleichen, da sich die entsprechende Berichtsmethode seit 2020 geändert hat. Dieses Problem wird sowohl vom Ministerium selbst im Jahresbericht 2021¹⁹, als auch von Albanese et al. (2021)²⁰ eingeräumt und stellt eine erhebliche Einschränkung dar, da die Garantien, gemessen am Gesamtbetrag, das zweitgrößte Beihilfeinstrument sind. Der Einfachheit halber werden daher die Begriffe „Beihilfe“, „Zuschuss“ und „Beitrag“ im Folgenden als Synonyme verwendet.

Eine zweite wichtige Entscheidung methodischer Natur betrifft die Bewertung der Beträge der Beihilfen. Für jede Beihilfe gibt das Register sowohl den Nominalwert als auch das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) an, d. h. den Marktwert der Beihilfe vor Steuern und sonstigen Abgaben. In Anlehnung an die vom Ministerium selbst in seinen Jahresberichten angewandte Methodik wurden in der vorliegenden Analyse die in BSÄ ausgedrückten Beträge berücksichtigt, da sie gegenüber möglichen Eingabefehlern seitens der Beihilfegeber robuster sind.

¹⁹ Vgl. MISE-Bericht 2021, S. 185, Fußnote 126.

²⁰ Vgl. Albanese et al. (2021), S. 6, Fußnote 4.

Tabelle 3.1

In Südtirol zwischen 2018 und 2022 gewährte Beihilfen nach Instrument

Beihilfeinstrument	2018		2019		2020		2021		2022	
	BSÄ Mio. €	% der gesamten Beihilfen	BSÄ Mio. €	% der gesamten Beihilfen	BSÄ Mio. €	% der gesamten Beihilfen	BSÄ Mio. €	% der gesamten Beihilfen	BSÄ Mio. €	% der gesamten Beihilfen
Direkter Zuschuss	186,2	82,8%	146,7	81,6%	239,3	23,6%	682,4	46,6%	212,2	19,4%
Garantie	8,6	3,8%	9,6	5,4%	770,8	76,0%	745,2	50,9%	761,7	69,7%
Steuervergünstigung oder -befreiung	29,2	13,0%	22,4	12,5%	3,6	0,4%	36,9	2,5%	118,8	10,9%
Rückzahlbares Darlehen/Vorschuss	0,2	0,1%	0,0	0,0%	0,8	0,1%	0,8	0,1%	0,1	0,0%
Risikofinanzierung	0,6	0,2%	1,1	0,6%	0,4	0,0%	0,1	0,0%	0,5	0,0%
INSGESAMT	225	100%	180	100%	1.015	100%	1.465	100%	1.093	100%

Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen; Ausarbeitung WIFO

© WIFO 2024

Zu den Beihilfebeträgen ist noch anzumerken, dass das Register die gewährten Beträge (Zweckbindungen) aufzeigt, die nicht mit den im Berichtsjahr tatsächlich ausgezahlten Beträgen (Zahlungen) übereinstimmen. Dies ist auf den zeitlichen Abstand zwischen der Anerkennung des Rechts auf Beihilfe (Gewährung) und dem tatsächlichen Erhalt der Leistung (Auszahlung) zurückzuführen²¹.

Die anderen im Register angegebenen und in dieser Analyse berücksichtigten Daten betreffen die Zuschussgeber, die Empfänger der Beihilfen und die Ziele, für die die Beihilfen gewährt wurden. Bei den Zuschussgebern kann es sich um zentrale oder lokale öffentliche Verwaltungen handeln, aber auch um öffentliche Körperschaften wie das NISF (Nationales Institut für soziale Fürsorge), um Staatliche Gesellschaften wie SACE oder auch um andere Einrichtungen, wie die berufsübergreifenden Fonds. Was die Ziele der Beihilfen betrifft, so wurde eine Klassifizierung unternommen auf der Grundlage der Beschreibung der Beihilfen und der Maßnahmen, zu denen sie gehören²². Schließlich ist die Gesamtheit der Beihilfeempfänger sehr vielfältig und umfasst Unternehmen, Freiberufler und Selbständige, aber auch Verbände, Körperschaften und manchmal die öffentlichen Verwaltungen selbst.

Ziel dieses Berichts ist es, zum einen die den Südtiroler Unternehmen gewährten Beihilfen zu quantifizieren und zum anderen die Situation in Südtirol mit der in den anderen italienischen Regionen und in der Autonomen Provinz Trient zu vergleichen. Dementsprechend wurde die Analyse in zwei Teile gegliedert. Zunächst wurden nur Unternehmen mit Sitz in der Provinz Bozen betrachtet, wobei auch die Zuschüsse berücksichtigt wurden, die sie in anderen italienischen Provinzen erhalten haben. Beihilfen, die anderen Empfänger gewährt wurden (z. B. Freiberuflern, Vereinen, öffentlichen Einrichtungen usw.), wurden hier nicht berücksichtigt. Für diese Untersuchung wurden die Daten aus dem Register der staatlichen Beihilfen und aus dem Handelsregister der Handelskammer Bozen zusammengespielt. Dies erlaubte, die Verteilung der gewährten

²¹ Vgl. Albanese et al. (2021), S. 7, Fußnote 7.

²² Diese Klassifizierung wurde nur für Beihilfen vorgenommen, die in Südtirol und im Trentino gewährt wurden, sowie für Beihilfen, die Südtiroler Unternehmen außerhalb der Provinz erhalten haben.

Beiträge nach Tätigkeitsbereichen und Größenklassen der Empfängerunternehmen zu analysieren. Im zweiten Teil der Analyse wurde den Vergleich zwischen den in Südtirol und den anderen italienischen Provinzen gewährten Beihilfen durchgeführt. Hierfür wurden alle Zuschüsse berücksichtigt, unabhängig von der Art des Begünstigten.

Die Art der im Register enthaltenen Informationen, die Häufigkeit ihrer Aktualisierung und die methodischen Entscheidungen bringen Einschränkungen für die Analyse mit sich, die hier hervorgehoben werden sollen. Erstens führt die ständige Überarbeitung der im Register enthaltenen Informationen zu einer kontinuierlichen Veränderung der Gesamtbeträge der Beihilfen. Wenn beispielsweise eine bereits gewährte Beihilfe gestrichen wird, führt dies zu einer Verringerung der Gesamtbeträge. Umgekehrt können Beihilfen, deren genaue Höhe erst Jahre nach ihrer tatsächlichen Gewährung bekannt wird, die Zahlen für ein bestimmtes Jahr sogar erheblich erhöhen. Dies gilt beispielsweise für die von der Agentur der Einnahmen gewährten Covid-Beihilfen (siehe Abschnitt 4.2). Diese Analyse basiert auf Daten, die am 30. Mai 2023 verfügbar waren.

Ein zweites Problem besteht darin, dass nicht alle öffentlichen Fördermaßnahmen, von denen Unternehmen profitieren, als staatliche Beihilfen gelten und daher in das Register aufgenommen werden. Ein Beispiel dafür sind die den Verbrauchern gewährten Steuernachlässe für Gebäudesanierungen, die natürlich auch den Unternehmen im Baugewerbe zugutekommen.

Schließlich werden in dieser Analyse nur Zuschüsse und Beiträge berücksichtigt, während die anderen im Register aufgeführten Beihilfearten aus den zu Beginn dieses Kapitels beschriebenen technischen Gründen vernachlässigt werden. Dies macht es unmöglich, einen allumfassenden Überblick über die öffentlichen Beihilfen für Unternehmen zu geben. Diese Arbeit bietet jedoch einen soliden Ausgangspunkt für zukünftige Vertiefungen.

4. BEITRÄGE AN SÜDTIROLER UNTERNEHMEN

Der Großteil der im Register eingetragenen Beihilfen wird von Unternehmen erhalten. Von den insgesamt 1.467 Millionen Euro an Zuschüssen, die im Fünfjahreszeitraum 2018-2022 an in Südtirol tätige Subjekte gewährt wurden, entfielen 91,0 %, d. h. 1.335 Millionen Euro, auf Unternehmen mit Sitz in Südtirol (siehe Tabelle 4.1). Weitere 5,6 % bzw. 82 Millionen Euro entfielen auf sonstige in Südtirol ansässige Subjekte, die im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWV) eingetragen sind. Dazu zählen z.B. einige öffentliche Einrichtungen, religiöse Einrichtungen, Verbände oder Stiftungen, die neben ihrer institutionellen Tätigkeit auch eine wirtschaftliche Nebentätigkeit ausüben. 2,6 % der Beiträge gingen an nicht im VWV eingetragene Subjekte, wie z.B. Freiberufler, während 0,8 % der Zuschüsse an Unternehmen mit Sitz außerhalb des Landes gewährt wurden.²³

Tabelle 4.1

Direkte Zuschüsse für in Südtirol tätige Subjekte sowie Unternehmen mit Sitz in der Provinz Bozen, 2018-2022

Bruttosubventionsäquivalente (BSÄ), in Millionen Euro

	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
Zuschüsse an in Südtirol tätige Subjekte	186,2	146,7	239,3	682,4	212,2	1.466,8
<i>davon an Subjekte, die nicht im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sind</i>	<i>5,3</i>	<i>2,4</i>	<i>11,8</i>	<i>14,6</i>	<i>4,3</i>	<i>38,3</i>
Zuschüsse in Südtirol an Subjekte, die im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sind	181,0	144,3	227,4	667,8	208,0	1.428,5
<i>davon an Subjekte, die keine Unternehmen sind</i>	<i>6,9</i>	<i>9,4</i>	<i>20,0</i>	<i>25,5</i>	<i>20,1</i>	<i>81,8</i>
<i>davon an Unternehmen mit Sitz außerhalb der Provinz</i>	<i>0,9</i>	<i>1,4</i>	<i>2,6</i>	<i>4,6</i>	<i>2,2</i>	<i>11,6</i>
Zuschüsse in Südtirol an Unternehmen mit Sitz in der Provinz Bozen	173,2	133,5	204,9	637,8	185,7	1.335,1
In anderen Provinzen gewährte Zuschüsse an Unternehmen mit Sitz in der Provinz Bozen	63,4	82,6	44,9	39,2	15,7	245,7
Zuschüsse, die von Unternehmen mit Sitz in der Provinz Bozen erhalten wurden	236,6	216,1	249,7	677,0	201,4	1.580,8

Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen und Handelsregister; Ausarbeitung WIFO

© WIFO 2024

²³ Diese Art der Analyse ist nur für Südtirol möglich, dank der Verbindung der Daten des Nationalen Registers für staatliche Beihilfen mit dem Handelsregister der Handelskammer Bozen. Ein Vergleich mit dem Trentino oder den anderen italienischen Provinzen ist mit den uns vorliegenden Daten nicht möglich.

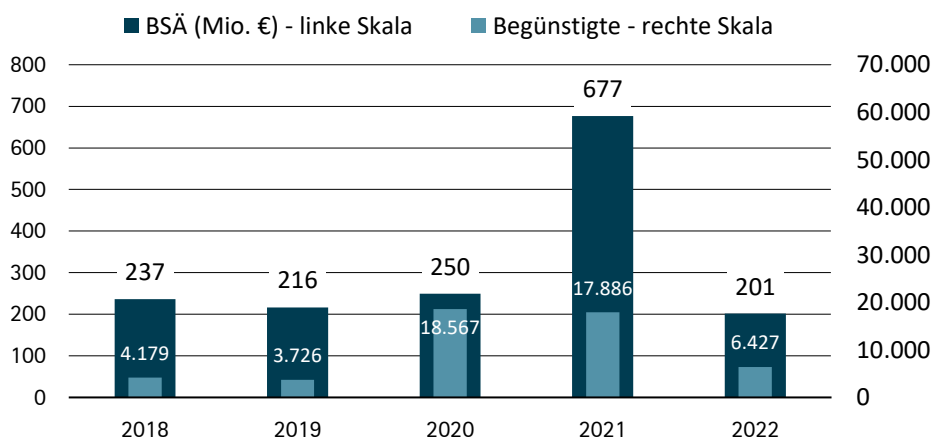
Für einen vollständigen Überblick über die den Südtiroler Unternehmen gewährten Beihilfen müssen auch die 246 Millionen mitgerechnet werden, die sie außerhalb der Provinz Bozen erhalten haben. Unter Berücksichtigung dieser Mittel haben im Zeitraum 2018–2022 28.167 Unternehmen mit Sitz in der Provinz Bozen insgesamt 1.581 Millionen Euro an Beiträgen bekommen. Daraus ergibt sich, dass 15,6 % der Fördermittel, die Südtiroler Unternehmen erhalten haben, für Aktivitäten außerhalb der Landesgrenzen gewährt wurden.

Wie Abbildung 4.1 zeigt, schwankt der Gesamtbetrag der Beihilfen zwischen den einzelnen Jahren stark, was auf die umfangreichen Maßnahmen zurückzuführen ist, die auf staatlicher und lokaler Ebene ergriffen wurden, um den Auswirkungen der Covid-Pandemie auf die Wirtschaft entgegenzuwirken. Im weiteren Verlauf des Kapitels werden zunächst die Beiträge analysiert, die die Südtiroler Unternehmen im Zweijahreszeitraum 2018-19, also vor der Covid-Krise, erhalten haben (Abschnitt 4.1). Anschließend wird aufgezeigt, wie das Auftreten der Pandemie zu einem drastischen Anstieg der gewährten Beihilfen sowie zu einer Änderung ihrer Verteilung führte (Abschnitt 4.2). Schließlich wird in Abschnitt 4.3 gezeigt, wie im Jahr 2022 eine Rückkehr der Beihilfen zum Niveau vor der Pandemie zu beobachten ist, wenn auch mit einer immer noch eher hohen Zahl von Begünstigten und einigen Unterschieden in der Verteilung der Mittel nach Zielen.

Abbildung 4.1

Direkte Zuschüsse für Unternehmen mit Sitz in Südtirol, 2018-2022

Bruttosubventionsäquivalente (BSÄ) in Millionen Euro und Anzahl der Begünstigten



Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen und Handelsregister; Ausarbeitung WIFO

© 2024 WIFO

4.1 Die Situation vor der Pandemie (2018-2019)

Die Beihilfen, die den Südtiroler Unternehmen in den beiden Jahren vor der Coronavirus-Pandemie gewährt wurden, beliefen sich 2018 auf 237 Millionen Euro und 2019 auf 216 Millionen Euro. Die Zahl der Begünstigten belief sich in den beiden Jahren auf 4.179 bzw. 3.726. Ohne Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe erhielten 2018 9,1 Prozent der Südtiroler Unternehmen Förderungen, 2019 sank der Anteil auf 8,0 Prozent. Bei den Beträgen, die die einzelnen Unternehmen erhalten haben, ist eine starke Heterogenität zu beobachten: 2018 wurden 120 Millionen Euro, d. h. die Hälfte (50,7 %) der in diesem Jahr

gewährten Beiträge, an 30 Unternehmen (0,7 % der Begünstigten) verteilt, die jeweils mehr als eine Million Euro erhielten. Weitere 63 Millionen (26,7 % der Gesamtsumme) wurden an 273 Unternehmen vergeben, die zwischen 100.000 Euro und einer Million Euro erhielten. Demgegenüber wurden insgesamt 7 Millionen Euro bzw. 2,9 % der Gesamtsumme an über 2.500 Unternehmen verteilt, die Beiträge bis zu 10.000 Euro erhielten. Im Jahr 2019 war die Polarisierung noch ausgeprägter, da 20 Unternehmen 58,4 % der gewährten Beiträge empfangen (siehe Tabelle 4.2).

Tabelle 4.2

Direkte Zuschüsse an Unternehmen mit Sitz in Südtirol nach Betragsklasse, 2018-2022

Begünstigte Unternehmen										
Betragsklasse	2018		2019		2020		2021		2022	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
>0-10.000	2.553	61,1%	2.270	60,9%	16.487	88,8%	11.736	65,6%	4.654	72,4%
>10.000-100.000	1.323	31,7%	1.265	34,0%	1.844	9,9%	5.327	29,8%	1.514	23,6%
>100.000-1.000.000	273	6,5%	171	4,6%	219	1,2%	767	4,3%	243	3,8%
>1.000.000	30	0,7%	20	0,5%	17	0,1%	56	0,3%	16	0,2%
Insgesamt	4.179	100%	3.726	100%	18.567	100%	17.886	100%	6.427	100%

Bruttosubventionsäquivalente (BSÄ), in Millionen Euro

Betragsklasse	2018		2019		2020		2021		2022	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
>0-10.000	6,9	2,9%	6,5	3,0%	79,7	31,9%	55,4	8,2%	9,8	4,9%
>10.000-100.000	46,6	19,7%	44,5	20,6%	55,4	22,2%	205,1	30,3%	49,8	24,7%
>100.000-1.000.000	63,1	26,7%	39,0	18,0%	49,4	19,8%	123,3	18,2%	52,9	26,3%
>1.000.000	119,9	50,7%	126,1	58,4%	65,1	26,1%	293,3	43,3%	88,9	44,2%
Insgesamt	236,6	100%	216,1	100%	249,7	100%	677,0	100%	201,4	100%

Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen und Handelsregister; Ausarbeitung WIFO

© WIFO 2024

Betrachtet man die Empfänger der Beiträge, so steht in beiden Jahren das Verarbeitende Gewerbe mit einem Anteil von rund 21 % der begünstigten Unternehmen an erster Stelle. Dicht darauf folgen der Handel, das Baugewerbe, die privaten Dienstleistungen²⁴ und das Gastgewerbe mit Anteilen zwischen 15 % und 17 %. Die drei Sektoren Verkehr, Aufstiegsanlagen sowie Energie und Umwelt haben einen geringeren Anteil, da die Zahl der in diesen Sektoren tätigen Unternehmen relativ klein ist.

Setzt man jedoch die Zahl der geförderten Subjekte ins Verhältnis zur Gesamtzahl der in den jeweiligen Sektoren tätigen Unternehmen, ergibt sich ein ganz anderes Bild. An erster Stelle stehen in beiden Jahren die Betreiber von Aufstiegsanlagen, von denen mehr als 40 % eine Förderung erhalten haben. Es folgt das verarbeitende Gewerbe, wo sowohl 2018 als auch 2019 über ein Fünftel der Unternehmen Beihilfen erhielt. Der geringste Anteil ist in den privaten Dienstleistungen und im Energie- und Umweltsektor zu verzeichnen.²⁵

²⁴ Zu den privaten Dienstleistungen gehören Verlag und Kommunikation, Informatik, Kredit und Versicherung, Immobiliengeschäfte sowie personen- und unternehmensbezogene Dienste.

²⁵ Das Nationale Register für staatliche Beihilfen erfasst die Beihilfen für die Landwirtschaft nicht. Diese werden in einem eigenen Register eingetragen (siehe Infobox "Die Ausnahme der Sektoren Landwirtschaft und Fischerei" auf S. 12).

Tabelle 4.3

Direkte Zuschüsse an Unternehmen mit Sitz in Südtirol nach Tätigkeitsbereich, 2018–2022

Begünstigte Unternehmen										
Tätigkeitsbereich	2018		2019		2020		2021		2022	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Landwirtschaft (a)	258	6,2%	245	6,6%	1.700	9,2%	1.772	9,9%	452	7,0%
Verarbeitendes Gewerbe und Bergbau	892	21,3%	806	21,6%	1.862	10,0%	1.684	9,4%	1.014	15,8%
Baugewerbe	665	15,9%	610	16,4%	2.585	13,9%	2.107	11,8%	926	14,4%
Energie und Umwelt	85	2,0%	72	1,9%	104	0,6%	87	0,5%	65	1,0%
Handel	703	16,8%	649	17,4%	3.222	17,4%	2.654	14,8%	970	15,1%
Verkehr	144	3,4%	121	3,2%	648	3,5%	610	3,4%	317	4,9%
Aufstiegsanlagen	46	1,1%	45	1,2%	56	0,3%	96	0,5%	54	0,8%
Beherbergung und Gastronomie	695	16,6%	578	15,5%	4.529	24,4%	5.826	32,6%	1.695	26,4%
Private Dienstleistungen (b)	684	16,4%	598	16,0%	3.842	20,7%	3.039	17,0%	920	14,3%
Nicht klassifiziert	7	0,2%	2	0,1%	19	0,1%	11	0,1%	14	0,2%
Insgesamt	4.179	100%	3.726	100%	18.567	100%	17.886	100%	6.427	100%

Bruttosubventionsäquivalente (BSÄ), in Millionen Euro

Tätigkeitsbereich	2018		2019		2020		2021		2022	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Landwirtschaft (a)	8,1	3,4%	5,2	2,4%	11,4	4,6%	27,8	4,1%	5,0	2,5%
Verarbeitendes Gewerbe und Bergbau	30,0	12,7%	37,0	17,1%	27,8	11,1%	38,9	5,7%	29,4	14,6%
Baugewerbe	13,3	5,6%	5,3	2,5%	18,2	7,3%	20,8	3,1%	8,9	4,4%
Energie und Umwelt	57,7	24,4%	76,6	35,5%	44,7	17,9%	106,4	15,7%	56,2	27,9%
Handel	16,6	7,0%	10,4	4,8%	22,9	9,2%	42,4	6,3%	14,6	7,3%
Verkehr	3,8	1,6%	2,0	0,9%	8,4	3,3%	10,7	1,6%	6,9	3,4%
Aufstiegsanlagen	64,5	27,3%	35,7	16,5%	27,6	11,1%	178,3	26,3%	37,7	18,7%
Beherbergung und Gastronomie	22,5	9,5%	14,5	6,7%	40,7	16,3%	186,8	27,6%	14,7	7,3%
Private Dienstleistungen (b)	19,0	8,0%	27,0	12,5%	47,9	19,2%	64,8	9,6%	24,8	12,3%
Nicht klassifiziert	1,0	0,4%	2,3	1,1%	0,1	0,0%	0,1	0,0%	3,2	1,6%
Insgesamt	236,6	100%	216,1	100%	249,7	100%	677,0	100%	201,4	100%

(a) Die im Register eingetragenen Beihilfen werden für Nebentätigkeiten gewährt, nicht für die landwirtschaftliche Tätigkeit.

(b) Zu den privaten Dienstleistungen gehören Verlag und Kommunikation, Informatik, Kredit und Versicherung, Immobiliengeschäfte sowie personen- und unternehmensbezogene Dienste.

Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen und Handelsregister; Ausarbeitung WIFO

© WIFO 2024

Betrachtet man das Volumen der gewährten Beihilfen, so ändert sich der Eindruck erneut. Sowohl 2018 als auch 2019 entfielen mehr als die Hälfte der an Südtiroler Unternehmen gewährten Beiträge auf Betreiber von Aufstiegsanlagen und Unternehmen im Energie- und Umweltsektor. Das verarbeitende Gewerbe erhielt 2018 12,7 % und 2019 17,1 % der Fördermittel.

Diese Daten, die auf einer Klassifizierung der Unternehmen nach Haupttätigkeitsbereich beruhen, lassen jedoch keine Rückschlüsse auf die Prioritäten der politischen Entscheidungsträger in Bezug auf die zu bezuschussenden Aktivitäten zu. Es muss nämlich berücksichtigt werden, dass ein Unternehmen mehrere Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben kann und die geförderte Tätigkeit nicht immer die Haupttätigkeit ist. Dies ist z.B. bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben der Fall, die Zuschüsse für die Energieerzeugung (z.B. Biogas) oder für „Urlaub auf dem Bauernhof“ erhielten. Zweitens sind die meisten Förderungsinterventionen nicht auf einen bestimmten Sektor ausgerichtet. Man denke an Beiträge für betrieblichen Investitionen oder für die Energieeffizienz von Betriebsgebäuden. Zur Bewertung der Anreizpolitik ist es daher erforderlich, die Verteilung der Beihilfen nach dem im Register angegebenen Ziel zu analysieren. Tabelle 4.4 zeigt die Klassifizierung der Zuschüsse und Zinsbeiträge nach Zielsetzung. Diese Klassifizierung wurde vom WIFO aus Gründen der Übersichtlichkeit überarbeitet und weicht daher von der Klassifizierung des Nationalen Registers für staatliche Beihilfen ab.

Tabelle 4.4

Direkte Zuschüsse an Unternehmen mit Sitz in Südtirol nach Ziel, 2018-2022

Ziel	2018		2019		2020		2021		2022		Insgesamt	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Covid-19 Pandemie	0,0	0,0%	0,0	0,0%	100,7	40,3%	448,8	66,3%	14,8	7,4%	564,3	35,7%
Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit	71,1	30,1%	90,8	42,0%	46,4	18,6%	35,3	5,2%	26,9	13,3%	270,5	17,1%
Messen und Internationalisierung	11,6	4,9%	6,8	3,1%	3,1	1,2%	4,5	0,7%	5,3	2,6%	31,1	2,0%
Aus- und Weiterbildung	13,9	5,9%	7,5	3,5%	8,2	3,3%	13,2	1,9%	7,1	3,5%	49,9	3,2%
Seilbahnen und Skianlagen	63,9	27,0%	35,6	16,5%	27,1	10,9%	31,2	4,6%	41,1	20,4%	198,9	12,6%
Unternehmen und Investitionen - Staat	10,0	4,2%	22,7	10,5%	7,7	3,1%	12,8	1,9%	23,3	11,6%	76,5	4,8%
Investitionen (bewegliche und unbewegliche Güter) - Provinz	35,7	15,1%	20,3	9,4%	16,4	6,6%	7,6	1,1%	13,0	6,5%	92,9	5,9%
Kapazitätsmarkt	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	90,4	13,4%	36,7	18,2%	127,1	8,0%
Forschung, Innovation und Digitalisierung	20,7	8,8%	24,6	11,4%	35,0	14,0%	25,2	3,7%	24,0	11,9%	129,6	8,2%
Sonstiges	9,7	4,1%	7,8	3,6%	5,1	2,0%	8,0	1,2%	9,3	4,6%	39,9	2,5%
Insgesamt	236,6	100%	216,1	100%	249,7	100%	677,0	100%	201,4	100%	1.580,8	100%

Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen und Handelsregister; Ausarbeitung WIFO

© WIFO 2024

Betrachtet man den Zweijahreszeitraum 2018/19, so wurde der größte Anteil der Beiträge im Bereich der Energie- und Umweltpolitik gewährt. Im Jahr 2018 wurden 71,1 Millionen Euro bzw. 30,1 % des Gesamtbetrages für dieses Ziel vergeben, im Jahr 2019 sogar 90,8 Millionen Euro bzw. 42,0 %. Die meisten dieser Zuschüsse – nämlich 57,4 Millionen im Jahr 2018 und

84,2 Millionen im Jahr 2019 – wurden vom Gestore Servizi Energetici (GSE) an eine kleine Anzahl von Unternehmen für den Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen) gewährt. Diese Anlagen befinden sich größtenteils außerhalb der Provinz, was durch die Tatsache belegt wird, dass 48,7 Millionen im Jahr 2018 und 79,0 Millionen im Jahr 2019 für Tätigkeiten in anderen Regionen gewährt wurden. Darüber hinaus umfasst dieses Ziel die Beiträge der Provinz zur Fernwärme, die sich auf 8,3 Millionen im Jahr 2018 und 5,0 Millionen im Jahr 2019 belaufen.

INFOBOX

Gestore dei Servizi Energetici S.p.A - GSE

Gestore dei Servizi Energetici (ursprünglich „Gestore della Rete di Trasmissione Nazionale“ oder GRTN) ist ein Unternehmen, das 1999 nach der Liberalisierung des italienischen Energiesektors gegründet wurde und sich vollständig im Besitz des Wirtschaftsministeriums befindet. Ziel dieses Unternehmens ist die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Dies geschieht beispielsweise durch die Verwaltung, Abnahme und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die Schaffung von Anreizen für die Erzeugung von Strom aus diesen Quellen, die Ausstellung von Zertifikaten zur Bescheinigung der erneuerbaren Herkunft des Stroms oder der Einsparungen durch Energieeffizienzmaßnahmen usw.

GSE kontrolliert auch die Gesellschaften „Acquirente Unico“ (gewährleistet die Stromversorgung von Haushalten und kleinen Unternehmen), „Gestore dei Mercati Energetici - GME“ (verwaltet die italienische Strombörse) sowie „Ricerca sul Sistema Energetico - RSE“ (zuständig für die Forschung in diesem Sektor).

Quelle: www.gse.it

Das zweitwichtigste Ziel in Bezug auf den Umfang der gewährten Subventionen ist die Unterstützung der Investitionen der Skigebiete zur Modernisierung der Anlagen (Subventionen der Abteilung Mobilität der Autonomen Provinz Bozen) und zur Verbesserung der Qualität, z.B. bei der Beschneidung und den Pistenfahrzeugen (Subventionen der Abteilung Wirtschaft). Für dieses Ziel wurden im Jahr 2018 63,9 Millionen Euro und im Jahr 2019 35,6 Millionen Euro gewährt, d. h. 26,9 % bzw. 16,7 % der gesamten Zuschüsse.

Die beiden oben beschriebenen Ziele sind durch eine sehr hohe Konzentration der Beiträge auf wenige Begünstigte gekennzeichnet, da Investitionen in diesen Bereichen sehr teuer sind und die Zahl der Unternehmen eher begrenzt ist. Anders sieht es bei den von der Provinz gewährten Investitionsbeiträgen für bewegliche und unbewegliche Güter aus. Hierunter fallen verschiedene Beihilfemaßnahmen, z.B. Beiträge für den Erwerb, die Renovierung, die Sanierung, den Ausbau und die Einrichtung von Immobilien sowie für den Erwerb von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten. Diese Zuschüsse wurden hauptsächlich von der

Abteilung Wirtschaft²⁶ gewährt. Sie beliefen sich im Jahr 2018 auf insgesamt 35,7 Millionen Euro und im Jahr 2019 auf 20,3 Millionen Euro, verteilt auf 783 bzw. 655 begünstigte Unternehmen.

Auch der Staat beteiligt sich an der Kofinanzierung von Investitionen, sowohl durch Förderungen für den Kauf von Investitionsgütern im Zusammenhang mit dem "Neue Sabatini"-Gesetz als auch über Invitalia. Letztere ist eine nationale Agentur für Investitionsakquisition und Unternehmensentwicklung, die dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen untersteht. Im Jahr 2019 unterstützte Invitalia zwei Südtiroler Unternehmen durch Industrie-Entwicklungsverträge zur Verarbeitung von Agrar- und Lebensmittelprodukten. Die entsprechenden Beihilfen beliefen sich auf 8 bzw. 7,2 Millionen Euro (siehe Infobox „Die Entwicklungsverträge von Invitalia“).

INFOBOX

Die "Neue Sabatini"

Die Maßnahme „Investitionsgüter - Neue Sabatini“ wurde durch das Gesetzesdekret 69/2013 eingerichtet und wird vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (heute Ministerium für Unternehmen und Made in Italy) verwaltet. Diese Förderung soll das italienische Produktionssystem stärken und seine Wettbewerbsfähigkeit steigern. Sie zielt darauf ab, Investitionen von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (KMU) für den Kauf oder das Leasing von Maschinen, Ausrüstungen, Anlagen, Investitionsgütern sowie Hardware, Software und digitale Technologien zu unterstützen.

Förderfähig sind KMUs aus allen Wirtschaftszweigen, mit Ausnahme des Finanz- und Versicherungssektors. Der Beitrag des Ministeriums entspricht dem Wert der Zinsen für ein fünfjähriges Darlehen in Höhe der Investition. Die Berechnung geht von einem konventionellen jährlichen Zinssatz von:

- 2,75 % für ordentliche Investitionen;
- 3,575 % für 4.0 Investitionen;
- 3,575 % für grüne Investitionen (für Anträge, die ab dem 1. Januar 2023 eingereicht werden).

Quelle: *mimit.gov.it*

²⁶ Ein kleiner Teil dieser Beiträge war für Urlaub auf dem Bauernhof bestimmt und wurde von der Abteilung Landwirtschaft gewährt.

INFOBOX

Die Entwicklungsverträge von Invitalia

Invitalia ist eine Agentur des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF). Deren Ziel ist die Förderung der Innovation in der italienischen Industrie, indem sie die Gründung neuer Unternehmen bzw. die Stärkung und Innovation bestehender Unternehmen unterstützt und ausländische Investitionen anzieht. Invitalia verwaltet den Großteil der staatlichen Förderungen für Unternehmen und innovative Start-ups. Die Entwicklungsverträge werden insbesondere zur Unterstützung von Großinvestitionen in der Industrie, der Agrarindustrie, dem Tourismus und dem Umweltschutz eingesetzt. Die Mindestinvestitionssumme beträgt im Normalfall 20 Millionen Euro. Der erforderliche Betrag ist auf 7,5 Millionen Euro reduziert bei Projekten zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und bei Tourismusprojekten, die im Landesinneren angesiedelt sind oder die Renovierung stillgelegter Gebäude umfassen. Die Entwicklungsverträge sehen die folgenden finanziellen Förderungen vor:

- nicht rückzahlbarer Beitrag für Anlagen;
- nicht rückzahlbarer Beitrag zu den Ausgaben;
- begünstigte Finanzierung;
- Zinsbeitrag.

Die Höhe der Anreize hängt von der Art des Projekts (Investition oder Forschung, Entwicklung und Innovation), dem Standort und der Größe des Unternehmens ab.

Darüber hinaus sind Entwicklungsverträge auch ein industriepolitisches Instrument im Rahmen des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR), mit drei Aktionslinien für Investitionsprojekte in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit von Produktionsketten, erneuerbare Energien und Batterien sowie Elektrobusse.

Quelle: www.invitalia.it

Ein weiteres wichtiges Ziel der Förderungen betrifft Forschung, Innovation und Digitalisierung, für die 2018 20,7 Millionen und 2019 24,6 Millionen gewährt wurden. Die meisten dieser Beiträge stammen aus der Abteilung Innovation, Forschung und Universität der Provinz und haben ihre Rechtsgrundlage im Landesgesetz 14/2006 „Forschung und Innovation“ (18,0 Millionen im Jahr 2018 und 20,8 Millionen im Jahr 2019). Die vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (heute Ministerium für Unternehmen und Made in Italy) und den Handelskammern gewährten Voucher für die Digitalisierung wurden von uns ebenfalls unter dieses Ziel eingeordnet. Im Jahr 2019 hat die Handelskammer Bozen beispielsweise 1,3 Millionen Euro für die Initiative „PID - Digitales Unternehmen“ bereitgestellt.

Auf die fünf bisher genannten Ziele entfallen insgesamt 85,1 % der 2018 und 89,8 % der 2019 gewährten Beiträge. Weitere relevante Interventionsbereiche, wenn auch durch geringere Mittel gekennzeichnet, sind die Ausbildung (13,9 Millionen im Jahr 2018 und 7,5 Millionen im Jahr 2019), die Förderung der Internationalisierung und der Messen (11,6

Millionen im Jahr 2018 und 6,8 Millionen im Jahr 2019), die Beratung (für Marketing, Zertifizierungen, Kommunikation, Organisation), die Unterstützung der Nahversorgung sowie die Förderung von Kultur und Filmproduktionen.

4.2 Beihilfen für Südtiroler Unternehmen in den Pandemie Jahren

Im Jahr 2020 wurden infolge der Covid-19-Pandemie drastische Maßnahmen zur Einschränkung der Mobilität von Personen und der Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten²⁷ ergriffen, um den Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern. Gleichzeitig plante die italienische Regierung eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen²⁸ für Arbeitnehmer, Familien und Wirtschaftstätigkeiten, welche vom Lockdown betroffen waren oder praktisch nicht weiterarbeiten konnten. Auch die Autonome Provinz Bozen unterstützte Familien und Unternehmen mit eigenen Mitteln. Man denke insbesondere an die Beschlüsse der Landesregierung 284/2020 über begünstigte Finanzierungen für Unternehmen und Freiberufler, 270/2020 über Zuschüsse an Kleinunternehmen, 335/2020 über Zuschüsse an landwirtschaftliche Unternehmen, 307/2021 über Zuschüsse an Unternehmen und 373/2021 über Beiträge zu den Fixkosten von Unternehmen.

Diese Maßnahmen wurden in Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften für staatliche Beihilfen beschlossen und wurden daher in das Register eingetragen. Eine Ausnahme bilden die "automatischen" und "halbautomatischen" Beihilfen, (welche nicht dem Erlass von Bewilligungsmaßnahmen unterliegen), die von der Agentur der Einnahmen während des Covid-Notstands ausgezahlt wurden und deren Registrierung bis zum 31. Dezember 2023²⁹ erfolgen muss. Diese Beihilfen sind von der vorliegenden Analyse ausgeschlossen, da sie zum Zeitpunkt der Konsultation des Registers noch nicht erfasst waren und somit nicht nachvollzogen werden konnte, welchen Unternehmen sie gewährt wurden. Nach den von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Unterlagen beliefen sich die in Südtirol ausgezahlten und noch nicht eingetragenen Covid-Beihilfen auf 173,6 Millionen im Jahr 2020 und 306,3 Millionen im Jahr 2021.

Abbildung 4.1 zeigt die Entwicklung der gewährten Beträge und der Zahl der Begünstigten (ohne die von der Agentur der Einnahmen ausgezahlten Beihilfen). Damit lässt sich die Mobilisierung öffentlicher Mittel zur Unterstützung der Wirtschaft während der Pandemie

27 Zwischen dem 9. und 11. März 2020 kündigte die italienische Regierung die Aussetzung einer Reihe von Tätigkeiten in den Bereichen Handel, Bildung, Unterhaltung und Tourismus an. Gleichzeitig wurde ein Bewegungs- und Versammlungsverbot eingeführt, außer bei nachgewiesenen Arbeitsgründen, absoluter Dringlichkeit oder aus gesundheitlichen Gründen. Am 21. März wurden diese Maßnahmen durch die Schließung aller als nicht wesentlich eingestuft Aktivitäten ergänzt. Der Lockdown blieb bis zum 3. Mai in Kraft und wurde dann schrittweise gelockert. Im Herbst sah sich die Regierung aufgrund der erneuten Verschärfung der Pandemiesituation gezwungen, neue restriktive Maßnahmen zu erlassen. Dazu zählten die Schließung von Skianlagen und die Einrichtung von sogenannten „roten, orangen, gelben und weißen Zonen“. Dabei handelte es sich um eine Skala, die auf der Intensität der Viruszirkulation basierte und der mehr oder weniger strenge Einschränkungen der Mobilität von Personen und der Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten entsprach. Dieses „Ampelsystem“ blieb bis zum Ende des Ausnahmezustands (1. April 2022) in Kraft.

28 Die größten Interventionen sind in den Dekreten "Cura Italia" (18/2020), "Rilancio" (34/2020), "Ristori" (137/2020, 149/2020, 154/2020, 157/2020) und "Sostegni" (41/2021) enthalten.

29 Wie in Abschnitt 2.2 erwähnt, werden solche Beihilfen in der Regel in das Register in dem Haushaltsjahr eingetragen, das auf das Jahr der Steuererklärung folgt, in der sie vom Empfänger angegeben werden. Für Steuerpflichtige mit einem Steuerzeitraum, der mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, sollten beispielsweise die in den Steuerklärungen 2021 (Steuerzeitraum 2020) und 2022 (Steuerzeitraum 2021) erklärten Beihilfen jeweils innerhalb 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 eingetragen werden. Artikel 35 des Gesetzesdekrets 73/2022 sieht jedoch eine Verlängerung der Eintragungsfrist vor für die Beihilfen, die im zum 31.12.2020 laufenden Steuerzeitraum anerkannt wurden. Insbesondere wird die Frist bis zum 30.6.2023 verlängert für Eintragungen, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets bis zum 31.12.2022 fällig sind, und bis zum 31.12.2023 für Eintragungen, die vom 1.1.2023 bis zum 30.6.2023 fällig sind.

beobachten. Insbesondere ist ein starker Anstieg der Beihilfeempfänger zu beobachten, von weniger als 4.000 im Jahr 2019 auf über 18.000 im Jahr 2020 bzw. über 17.000 im Jahr 2021. In Bezug auf die gewährten Beträge war der Anstieg im Jahr 2020 noch bescheiden (+15,6 % gegenüber 2019), da es eine gewisse Zeit brauchte, um die Auswirkungen der Pandemie auf die Unternehmen zu ermitteln und Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Jahr 2021 war der Anstieg aber deutlich ausgeprägter (+213,3 % gegenüber 2019). Dabei ist zu beachten, dass das Gesamtvolumen der Beiträge im Jahr 2021 nicht nur von den Covid-Beihilfen, sondern auch von den Beträgen beeinflusst wurde, die an Alperia für den Ausbau der Stromversorgungskapazität gewährt wurden (siehe Infobox "Der Kapazitätsmarkt").

Infolge der Pandemie-Notmaßnahmen stieg die Quote der Südtiroler gewerblichen Unternehmen, die Beiträge erhielten, in den Jahren 2020 und 2021 auf 38,5 % bzw. 36,0 %. Dies liegt daran, dass viele Unternehmen aus verschiedenen Branchen kleine Ausgleichszahlungen erhielten, um die Umsatzeinbußen durch Betriebsschließungen oder das Wegbleiben von Touristen zumindest teilweise zu kompensieren. Ein Beispiel dafür ist der Beitrag der Provinz für kleine Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten. Somit hat sich der Konzentrationsgrad der Mittel im Jahr 2020 deutlich verringert: Auf Unternehmen, die über eine Million Euro an Beiträgen erhielten, entfielen etwas mehr als ein Viertel der Gesamten Beiträge, während 80 Millionen Euro bzw. 31,9 % des Gesamtbetrags an fast 16.500 Unternehmen in Form von Beihilfen unter 10.000 Euro verteilt wurden. Im Jahr 2021 ist erneut eine zunehmende Konzentration zu beobachten: 0,3 % der Unternehmen erhielten 293 Millionen Euro bzw. 43,3 % der Gesamtbeihilfen.

Der Covid-Notstand hat daher die Verteilung der Beiträge nach Größenklassen der Unternehmen verändert. Insbesondere stieg der Anteil der Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten an den Gesamtbeihilfen von 11,9 % im Jahr 2019 auf 36,5 % im Jahr 2020. Gleichzeitig sank der Anteil der Unternehmen ohne Beschäftigte (zu denen viele Energieunternehmen und einige Holdinggesellschaften gehören) von 39,0 % auf 7,9 % und der Anteil der Unternehmen von 50 bis 249 Beschäftigten von 16,1 % auf 8,2 %.

Betrachtet man die Verteilung der Beiträge nach Tätigkeitsbereich, so stieg der Anteil des Tourismussektors an der Gesamtzahl der Begünstigten von 15,5 % im Jahr 2019 auf 24,4 % im Jahr 2020 und auf 32,6 % im Jahr 2021, während der Anteil am Beitragsvolumen von 6,7 % im Jahr 2019 auf 16,3 % im Jahr 2020 und auf 27,6 % im Jahr 2021 zunahm. Auch für den Agrarsektor und die privaten Dienstleistungen war in den Jahren 2020 und 2021 ein Anstieg der Inzidenz - sowohl in Bezug auf die Zahl der Begünstigten als auch auf das Beitragsvolumen - zu verzeichnen. Für das Verarbeitende Gewerbe und den Energie- und Umweltsektor war hingegen ein Rückgang zu beobachten. Schließlich stieg im Jahr 2021 der Anteil der für Aufstiegsanlagen bereitgestellten Mittel aufgrund der vom Staat bereitgestellten Ausgleichszahlungen nach der Annullierung der Skisaison 2020/21.

Erwartungsgemäß zeigt die Analyse der Subventionen nach Zielen, dass in den Jahren 2020 und 2021 der größte Anteil der Mittel für die Pandemie-Notlage bereitgestellt wurde. Insgesamt beliefen sich die im Jahr 2020 an Südtiroler Unternehmen gewährten Covidbeihilfen (ohne Berücksichtigung der von der Agentur der Einnahmen ausgezahlten Beihilfen) auf 100,7 Millionen Euro³⁰ bzw. 40,3 % der Gesamtmittel. Davon wurden 68,2

30 Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Zahlen nur auf Beiträge beziehen. Ein großer Teil der Covid-Beihilfen, insbesondere auf nationaler Ebene, wurde in Form von Darlehensgarantien oder zinsvergünstigten Darlehen zur Unterstützung der Unternehmensliquidität gewährt. Diese Maßnahmen werden hier nicht berücksichtigt.

Millionen Euro von der Autonomen Provinz Bozen auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 284/2020 an über 14.500 Kleinunternehmen vergeben. Weitere 27,1 Millionen Euro wurden im Rahmen des Gesetzesdekretes „Rilancio“ gewährt, während eine Million Euro auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 258/2020 für vorübergehende Maßnahmen zu Gunsten der Unternehmen zuerkannt wurden. Schließlich gewährte der Staat 4,1 Millionen Euro zugunsten von Reiseveranstaltern und Messen, ebenfalls auf der Grundlage des Gesetzesdekretes „Rilancio“ 34/2020.

Ohne Berücksichtigung der Covidbeihilfen beliefen sich die Zuschüsse für Südtiroler Unternehmen im Jahr 2020 auf 149,0 Millionen Euro, was einen Rückgang gegenüber 2019 bedeutet. Die Abnahme ist hauptsächlich auf die Verringerung der Beiträge im Energiebereich (-48,5 % im Vergleich zu 2019) zurückzuführen, insbesondere durch GSE³¹. Der Rückgang betraf aber auch die Beiträge der Provinz für die Internationalisierung und die Messen (-54,8 %), für die Investitionen der Skigebiete (-23,7 %) und allgemein für die betrieblichen Investitionen (-19,2 %). Diese Kürzungen sind zumindest teilweise darauf zurückzuführen, dass während des Lockdowns weniger Aktivitäten möglich waren und die Unternehmen aufgrund der Ungewissheit über die Entwicklung der Lage in den darauffolgenden Monaten weniger bereit waren zu investieren. Die staatlichen Beiträge im Zusammenhang mit dem „Neuen Sabatini“ blieben aber in etwa auf demselben Niveau wie in den Vorjahren. Dies deutet darauf hin, dass die Landesverwaltung sich dafür entschied, einen Teil der Mittel, die normalerweise für Investitionsbeiträge bestimmt waren, für Covid-Beihilfen zu verwenden. Einen deutlichen Zuwachs gab es hingegen bei den Beiträgen für Forschung, Innovation und Digitalisierung, die im Vergleich zum Vorjahr um 42,0 % auf 35,0 Millionen Euro anstiegen.

INFOBOX

SIMEST

SIMEST ist eine Gesellschaft der Gruppe Cassa Depositi e Prestiti, die 1991 gegründet wurde, um die Internationalisierung der italienischen Unternehmen zu unterstützen. Sie befindet sich zu 76% im Besitz der Cassa Depositi e Prestiti, der restliche Anteil wird von Banken und Wirtschaftsverbänden gehalten.

SIMEST begleitet die Unternehmen bei ihrer Expansion im Ausland und bietet Beratung und Anreize von der anfänglichen Erkundung eines neuen Marktes bis zur tatsächlichen Expansion durch Direktinvestitionen an. SIMEST interveniert durch die Finanzierung der Internationalisierung, die Unterstützung von Exportkrediten und die Beteiligung am Kapital von Unternehmen.

Quelle: www.simest.it

³¹ In beiden Jahren entfiel nur ein Bruchteil der vom GSE an Südtiroler Unternehmen gewährten Beiträge auf Aktivitäten in der Provinz Bozen, nämlich 5,2 Millionen Euro im Jahr 2019 und 1,1 Millionen Euro im Jahr 2020.

Im Jahr 2021 stiegen die Covid-Beihilfen für Südtiroler Unternehmen (ohne Berücksichtigung der von der Agentur der Einnahmen ausgezahlten Beihilfen) auf 448,8 Millionen Euro, was zwei Drittel (66,3 %) der in diesem Jahr gewährten Beiträge ausmacht. Davon wurden 140,9 Millionen Euro vom Staat an die Liftanlagenbetreiber als Entschädigung für den Ausfall der Skisaison 2020/21 vergeben; 279,9 Millionen Euro wurden von der Autonomen Provinz Bozen zur Umsetzung des Gesetzesdekretes „Rilancio“ gewährt; 14,9 Millionen Euro kamen von Ministerien und SIMEST (siehe Infobox „SIMEST“) als Entschädigung für Organisatoren von Messen und Veranstaltungen, Reiseveranstaltern, Tourismusbetriebe sowie den Unterhaltungs- und Kultursektor. Abgesehen von den Mitteln, die für die Corona-Krise bereitgestellt wurden, hat Terna SpA im Jahr 2021 der Alperia-Gruppe 90,4 Millionen Euro für den Kapazitätsmarkt gewährt (siehe Infobox „Der Kapazitätsmarkt“).

Mit Ausschluss dieser außerordentlichen Maßnahmen beliefen sich die den Südtiroler Unternehmen im Jahr 2021 gewährten Beihilfen auf 137,8 Millionen Euro. Sie lagen somit – wie bereits im Vorjahr – unter dem Niveau des Zweijahreszeitraums 2018-19. Insbesondere ist ein erneuter Rückgang für das Ziel „Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit“ zu verzeichnen, für welches 35,3 Millionen Euro bereitgestellt wurden. Eine weitere Abnahme gab es auch bei den Investitionsbeiträgen der Provinz, die sich auf lediglich 7,6 Millionen Euro beliefen. Die staatlichen Beiträge im Zusammenhang mit dem „Neuen Sabatini“ stiegen hingegen an und lagen wieder über dem Vorkrisenniveau von 2018-19.

INFOBOX

Der Kapazitätsmarkt

Der Kapazitätsmarkt (capacity market) wurde 2019 von der Europäischen Kommission genehmigt und auf Staatsebene durch den Ministerialdekret vom 28. Juni 2019 umgesetzt. Dieser von Terna Spa verwaltete Mechanismus verpflichtet die Energieerzeuger dazu, mittelfristig eine bestimmte Einspeisekapazität bereitzustellen. Ziel ist es, die Stabilität des Stromnetzes und des Energiepreises zu gewährleisten, z.B. bei besonders hohen Nachfragespitzen, aber auch in Zeiten, in denen die Wind- und Photovoltaikproduktion aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen (Windstille usw.) ungewöhnlich niedrig ist.

Der Kapazitätsmarkt besteht aus einer Reihe Auktionen mit freiwilliger Teilnahme. Die erfolgreichen Bieter verpflichten sich durch Optionsverträge, gegen eine feste jährliche Prämie, bei Bedarf eine bestimmte Menge an Kapazität für einen gewissen Zeitraum zu liefern. Wenn die Energie geliefert und auf dem Markt verkauft wird, sind die Zuschlagsempfänger verpflichtet, die eventuelle positive Differenz zwischen dem erzielten Preis und dem von ARERA festgelegten Ausübungspreis an Terna zu erstatten.

Das Auktionssystem ermöglicht zum einen eine Senkung des Preises für Energie, die während der Nachfragespitzen geliefert wird, und zum anderen begünstigt es die effizientesten Anlagen, wodurch Investitionen im Energiesektor gefördert werden. Die ersten Versteigerungen fanden im Jahr 2022 statt. Im gleichen Jahr wurde dafür eine spezifische Systemgebühr in der Stromrechnung eingeführt.

Quellen: www.terna.it; selectra.net

4.3 2022: eine Rückkehr zur Normalität?

Im Jahr 2022 lag der Gesamtbetrag der an Südtiroler Unternehmen gewährten Zuschüsse bei 201,4 Millionen Euro und damit sogar unter dem Niveau vor der Pandemie. Andererseits war die Zahl der Begünstigten mit 6.427 im Vergleich zum Zweijahreszeitraum 2018-2019 immer noch hoch. Betrachtet man die Verteilung der Beihilfen nach Betragsklassen, so zeigt sich, dass die Unternehmen, die 2022 über eine Million Euro Beihilfen erhielten, 44,2 % der Gesamtmittel auf sich vereinten. Dieser Anteil entspricht jenem des Vorjahres und ist niedriger als in der Zeit vor der Pandemie. Die Verteilung der Beiträge nach Tätigkeitssektor ähnelte hingegen eher der von 2018 und 2019, wobei der Energie- und Umweltsektor, die Skigebiete und das Verarbeitende Gewerbe mit 27,9 %, 18,7 % bzw. 14,6 % der Mittel wieder an der Spitze lagen.

Die Verteilung der Beihilfen nach Zielen zeigt, dass Terna SpA auch 2022 der Alperia-Gruppe Beiträge für den Kapazitätsmarkt in Höhe von 36,7 Millionen Euro gewährte. Die Intervention des GSE zur Unterstützung der erneuerbaren Energien war dagegen im Vergleich zu den Vorjahren begrenzter und belief sich auf 15,9 Millionen Euro, davon 4,9 Millionen Euro für Anlagen in Südtirol. Die Beiträge für Skigebiete stiegen wieder auf 41,1 Millionen Euro und machten mehr als ein Fünftel der gesamten Zuschüsse aus. Die Beihilfen für Forschung und Innovation (24,0 Millionen Euro) blieben auf dem Niveau des Jahres 2021 und der Zeit vor der Pandemie. Eine Neuerung im Vergleich zu den Vorjahren besteht darin, dass ein Teil der staatlichen Investitionsbeiträge, nämlich 4,1 Millionen Euro, aus Mitteln des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz („Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza“ - PNRR) gewährt wurde. Schließlich sanken die Covid-Beiträge stark und beliefen sich auf knapp 15 Millionen Euro bzw. 7,4 % der Gesamtbeiträge.

5. EIN VERGLEICH MIT DEM RESTLICHEN ITALIEN UND DEM TRENTINO

In diesem Kapitel werden die in Südtirol gewährten Zuschüsse mit denen der anderen italienischen Regionen und der Nachbarprovinz Trient gegenübergestellt. Der Vergleich mit dem Trentino, einem Gebiet mit ähnlicher Größe, geografischer Beschaffenheit und Wirtschaftsstruktur, ermöglicht es auch, etwaige Unterschiede in den politischen Prioritäten der beiden Landesverwaltungen zu untersuchen. Für diese Analyse ist nur das Gebiet relevant, in dem die Beiträge gewährt wurden, unabhängig vom Standort des Begünstigten. Im Gegensatz zum vorherigen Kapitel werden hier auch die von der Agentur der Einnahmen in den Jahren 2020 und 2021 ausgezahlten Beihilfen berücksichtigt, da die Agentur die aggregierten Daten auf regionaler Ebene bereitstellt.

5.1 Entwicklung der Beiträge

Die Daten des Nationalen Registers für staatlichen Beihilfen zeigen, dass in Südtirol zwischen 2018 und 2022 Zuschüsse in Höhe von 1.467 Millionen Euro gewährt wurden, verteilt auf knapp 72.800 Begünstigte. Hinzu kommen 480 Millionen Covid-Hilfen, die von der Agentur der Einnahmen im Zweijahreszeitraum 2020-2021 ausgezahlt wurden. Tabelle 5.1 zeigt die Zuschüsse, die in den italienischen Regionen und autonomen Provinzen während des beobachteten Zeitraums gewährt wurden.

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel festgestellt, beeinflusste die Pandemie die Dynamik der Zuschüsse erheblich. Daher wird auch hier eine separate Analyse der Situation vor, während und nach dem Covid-Notstand vorgenommen. Im Zweijahreszeitraum 2018-2019 beliefen sich die gewährten Beihilfen in Italien auf 6.573,7 bzw. 5.922,0 Millionen Euro. In Südtirol beliefen sie sich 2018 auf 186,2 Millionen Euro und 2019 auf 146,7 Millionen Euro, was 2,8 % bzw. 2,5 % des staatlichen Gesamtbetrags entspricht.

Die Regionen mit den höchsten Gesamtbeträgen in absoluten Zahlen waren die Lombardei, Kampanien, Sizilien und Apulien. Bezieht man die Beihilfen jedoch auf das BIP der einzelnen Gebiete, um deren unterschiedliche wirtschaftliche Größe zu berücksichtigen, ergibt sich ein teilweise anderes Bild: In beiden Jahren war dieses Verhältnis im Süden und in den Regionen und Provinzen mit Sonderstatut höher. Insbesondere in den Provinzen Trient und Bozen war es sowohl 2018 als auch 2019 fast doppelt so hoch wie der nationale Durchschnitt, (s. Abbildung 5.1).

Der Vergleich zwischen den Jahren 2018 und 2019 zeigt eine hohe Fluktuation der gewährten Beihilfen. Bereits vor der Covid-19-Pandemie waren große jährliche Schwankungen zu beobachten, insbesondere in kleineren Gebieten. Diese Schwankungen lassen sich unter anderem auf gezielte Interventionen des Staates zur Unterstützung von Großprojekten zurückführen, wie die von Invitalia im Jahr 2019 über Industrie-Entwicklungsverträge gewährten Beiträge (siehe Abschnitt 4.1). In einigen Regionen, wie Ligurien und Marken,

haben sich die Zuschüsse zwischen 2018 und 2019 fast verdoppelt, während in Molise, Abruzzen, Aostatal und Kalabrien ein starker Rückgang zu verzeichnen war. In Südtirol und im Trentino waren die 2019 gewährten Zuschüsse ebenfalls niedriger als im Vorjahr, nämlich um 21,2 % bzw. 25,5 %. Auf gesamtstaatlicher Ebene gingen die 2019 gewährten Beiträge im Vergleich zu 2018 um 9,9 % zurück.

Tabelle 5.1

Direkte Zuschüsse nach Gebieten, in Millionen Euro (BSÄ)

Gebiet	2018	2019	2020	2021	2022	INSGESAMT
Lombardei	807,5	1.012,8	2.796,6	8.472,7	3.802,0	16.891,7
Latium	274,9	216,2	1.337,1	6.583,7	4.487,3	12.899,3
Piemont	413,1	303,3	1.031,3	5.030,5	796,8	7.575,0
Kampanien	816,2	634,7	1.622,0	1.833,7	1.529,1	6.435,7
Venetien	366,6	353,1	1.355,0	2.505,2	808,3	5.388,2
Apulien	618,2	540,0	1.284,8	1.543,4	1.279,8	5.266,2
Emilia-Romagna	366,1	338,3	1.281,4	1.931,9	793,3	4.710,8
Toskana	345,5	368,2	1.201,3	1.643,9	636,6	4.195,5
Sizilien	591,4	413,5	990,6	1.143,1	916,8	4.055,4
Kalabrien	222,4	139,9	409,3	437,1	850,3	2.058,9
Südtirol	186,2	146,7	412,9	988,7	212,2	1.946,7
Marken	117,8	218,8	564,9	662,6	340,4	1.904,5
Friaul-Julisch Venetien	223,8	173,1	409,8	685,6	370,2	1.862,4
Sardinien	148,7	223,8	299,3	548,0	579,8	1.799,7
Trentino	174,1	129,7	331,9	660,8	296,6	1.593,1
Abruzzen	271,6	153,6	317,6	467,7	201,4	1.412,1
Ligurien	60,0	114,0	354,5	591,8	219,8	1.340,1
Basilikata	261,1	174,9	175,3	229,3	237,1	1.077,8
Umbrien	52,5	56,0	242,6	369,9	151,7	872,8
Aostatal	74,4	44,7	136,9	258,0	116,7	630,8
Molise	39,7	20,8	98,1	101,0	40,0	299,5
nicht bestimmbar (a)	141,9	145,9	155,1	424,0	2.509,6	3.376,5
ITALIEN	6.573,7	5.922,0	16.808,2	37.112,8	21.175,9	87.592,5

(a) Einige Interventionsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Kommunikationsinfrastruktur, sind für mehrere Gebiete bestimmt, weshalb sie nicht eindeutig einem davon zugeordnet werden können.

Quelle: Nat. Reg. für staatliche Beihilfen, Agentur d. Einnahmen; Ausarb. WIFO

© WIFO 2024

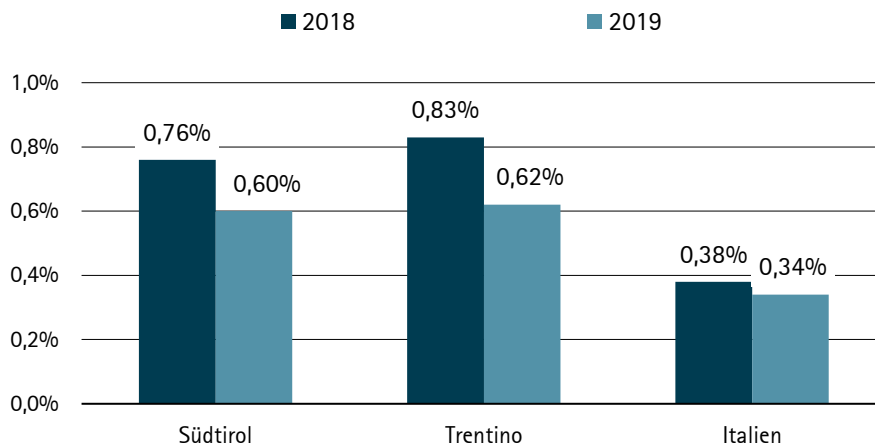
Abbildung 5.2 zeigt die Entwicklung der in Südtirol, im Trentino und in Italien gewährten Beihilfen und gibt Aufschluss über die Veränderungen nach dem Ausbruch der Covid-Pandemie. Überall ist ein anfänglicher Anstieg der Beträge im Jahr 2020 zu beobachten, gefolgt von einem regelrechten Sprung im Jahr 2021, als sich die in Italien gewährten Beihilfen im Vergleich zu 2018 mehr als verfünffachten. Eine ähnliche Zunahme war in Südtirol zu beobachten, während der Anstieg im Trentino geringer, aber immer noch sehr beträchtlich war. Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, stiegen die Beiträge in Südtirol im Jahr 2020 insbesondere aufgrund der außerordentlichen Intervention des Landes

zur Unterstützung kleiner Unternehmen. Im Jahr 2021 spielten sowohl die Ausgleichszahlungen an die Seilbahnbetreiber für den Ausfall der Wintersaison als auch die Beiträge an Alperia für den Kapazitätsmarkt eine wichtige Rolle.

Abbildung 5.1

Direkte Zuschüsse in Südtirol, Trentino und Italien

Bruttosubventionsäquivalente (BSÄ) im Verhältnis zum BIP 2019, in Prozent

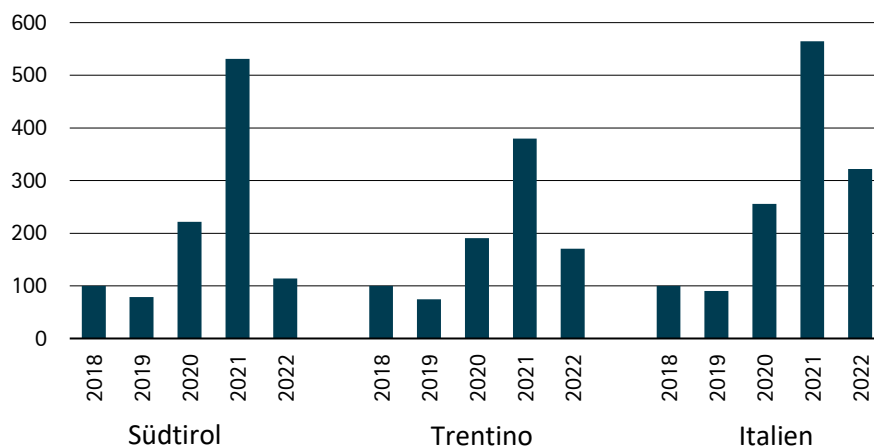


Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen, Agentur der Einnahmen; Ausarbeitung WIFO © 2024 WIFO

Abbildung 5.2

Direkte Zuschüsse in Südtirol, Trentino und Italien zwischen 2018 und 2022

Index: 2018 = 100



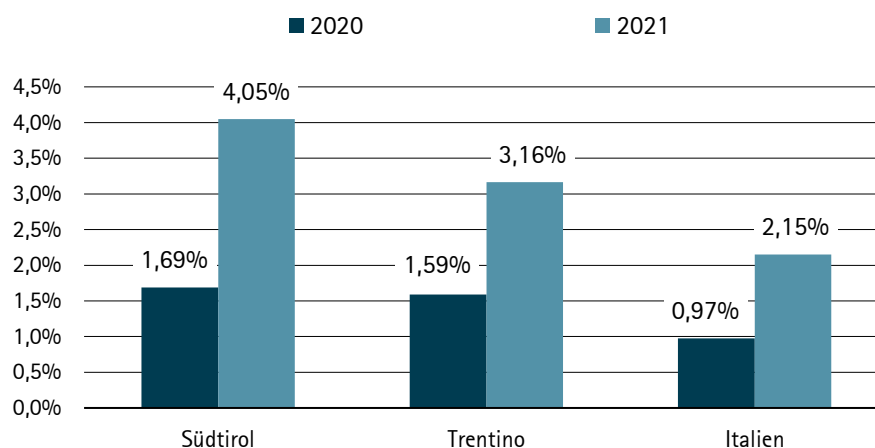
Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen, Agentur der Einnahmen; Ausarbeitung WIFO © 2024 WIFO

Betrachtet man das Verhältnis der Zuschüsse zum BIP (siehe Abbildung 5.3), so zeigt sich, dass dieses in Italien von 0,34 % im Jahr 2019 auf 0,97 % im Jahr 2020 und dann auf 2,15 % im Jahr 2021 anstieg. In Südtirol und Trentino erreichte es sogar noch höhere Werte: 2020 wiesen beide Provinzen einen Wert von mehr als 1,5 % auf und 2021 erreichte die Quote sogar 4,05 % in Südtirol und 3,16 % im Trentino. Erweitert man den Vergleich auf die anderen Regionen (siehe Tabelle 5.2), so ist zwischen 2019 und 2021 ein besonders deutlicher Anstieg des Verhältnisses der Beiträge zum BIP im Piemont, Latium und der Lombardei zu beobachten. Im Jahr 2021 führte das Aostatal die Rangliste mit einem Wert von 5,47 % an, mehr als doppelt so hoch wie der nationale Durchschnitt. Südtirol lag an zweiter Stelle, gefolgt von Piemont (3,78 %), Latium (3,38 %) und Trentino (3,16 %).

Abbildung 5.3

Direkte Zuschüsse in Südtirol, Trentino und Italien

Bruttzuschussäquivalente (BSÄ) im Verhältnis zum BIP 2019, in Prozent



Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen, Agentur der Einnahmen; Ausarbeitung WIFO © 2024 WIFO

Nach der akutesten Phase des Pandemienotstands gab es im Jahr 2022 sowohl in Südtirol als auch im Trentino eine deutliche Abnahme der gewährten Beiträge. Während der Gesamtbetrag in Südtirol jedoch auf ein Niveau knapp über dem von 2018-19 fiel, war der Rückgang im Trentino geringer. Im italienischen Durchschnitt lagen die Beiträge 2022 immer noch um 26,0 % höher als 2020, da der Rückgang der Covid-Beihilfen und der Beiträge für den Kapazitätsmarkt durch einen Anstieg der Zuschüsse für die Kommunikationsinfrastruktur ausgeglichen wurde. Diese Zuschüsse wurden von Infratel Italia Spa gewährt, einem Unternehmen, das vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (jetzt Ministerium für Unternehmen und Made in Italy) über Invitalia kontrolliert wird, um die Investitionen in Breitband- und 5G-Infrastrukturen zu koordinieren. Im Jahr 2022 gewährte Infratel Italia Beiträge in Höhe von mehr als 4,9 Milliarden Euro³².

³² Die meisten der finanzierten Interventionen betreffen mehrere Regionen gleichzeitig, so dass es oft nicht möglich ist, sie einem bestimmten Gebiet zuzuordnen. Dies erklärt den sprunghaften Anstieg der nicht zuordenbaren Beiträge in Tabelle 5.1 auf Seite 32.

Im selben Jahr kam es zu einem Anstieg der von Invitalia gewährten Förderungen in Zusammenhang mit dem Nationalen Plan für Aufbau und Resilienz (PNRR), von 95 Millionen Euro im Jahr 2021 auf fast 890 Millionen Euro. Mit diesen Beiträgen sollen mehrere Ziele finanziert werden, wie etwa ökologische Nachhaltigkeit, Innovation und Kultur.

Die Analyse des Verhältnisses zwischen Zuschüssen und BIP zeigt, dass im Jahr 2022 die süditalienischen Regionen und einige Regionen mit Sonderstatut erneut an der Spitze der Rangliste standen, wobei das Latium hinzukam. Die beiden Autonomen Provinzen hingegen verschlechtern ihre Position in der Rangliste. Das Trentino rutschte vom fünften Platz im Jahr 2021 auf den achten Platz ab, mit einem Verhältnis von Zuschüssen zum BIP von 1,42 %, während Südtirol mit einem Wert von 0,87 % auf den zwölften Platz zurückfiel.

Tabelle 5.2

Verhältnis der direkten Zuschüsse zum BIP 2019 nach Gebiet, 2018-2022

Gebiet	2018	2019	2020	2021	2022	DURCHSCHNITT
Aostatal	1,58%	0,95%	2,90%	5,47%	2,48%	2,68%
Basilikata	2,07%	1,39%	1,39%	1,82%	1,88%	1,71%
Südtirol	0,76%	0,60%	1,69%	4,05%	0,87%	1,59%
Trentino	0,83%	0,62%	1,59%	3,16%	1,42%	1,53%
Apulien	0,85%	0,74%	1,77%	2,13%	1,77%	1,45%
Latium	0,14%	0,11%	0,69%	3,38%	2,31%	1,33%
Kalabrien	0,71%	0,44%	1,30%	1,39%	2,70%	1,31%
Kampanien	0,77%	0,60%	1,52%	1,72%	1,44%	1,21%
Piemont	0,31%	0,23%	0,77%	3,78%	0,60%	1,14%
Sardinien	0,45%	0,67%	0,90%	1,64%	1,74%	1,08%
ITALIEN	0,38%	0,34%	0,97%	2,15%	1,23%	1,01%
Friaul-Julisch Venetien	0,60%	0,46%	1,09%	1,83%	0,99%	0,99%
Sizilien	0,69%	0,48%	1,16%	1,34%	1,07%	0,95%
Molise	0,63%	0,33%	1,55%	1,60%	0,63%	0,95%
Marken	0,29%	0,53%	1,38%	1,62%	0,83%	0,93%
Abruzzen	0,85%	0,48%	0,99%	1,46%	0,63%	0,88%
Lombardei	0,21%	0,26%	0,72%	2,19%	0,98%	0,87%
Umbrien	0,24%	0,25%	1,10%	1,68%	0,69%	0,79%
Toskana	0,30%	0,31%	1,03%	1,41%	0,54%	0,72%
Venetien	0,23%	0,22%	0,85%	1,57%	0,51%	0,67%
Emilia-Romagna	0,23%	0,21%	0,81%	1,23%	0,50%	0,60%
Ligurien	0,12%	0,24%	0,74%	1,23%	0,46%	0,56%

Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen, Agentur der Einnahmen; Ausarbeitung WIFO

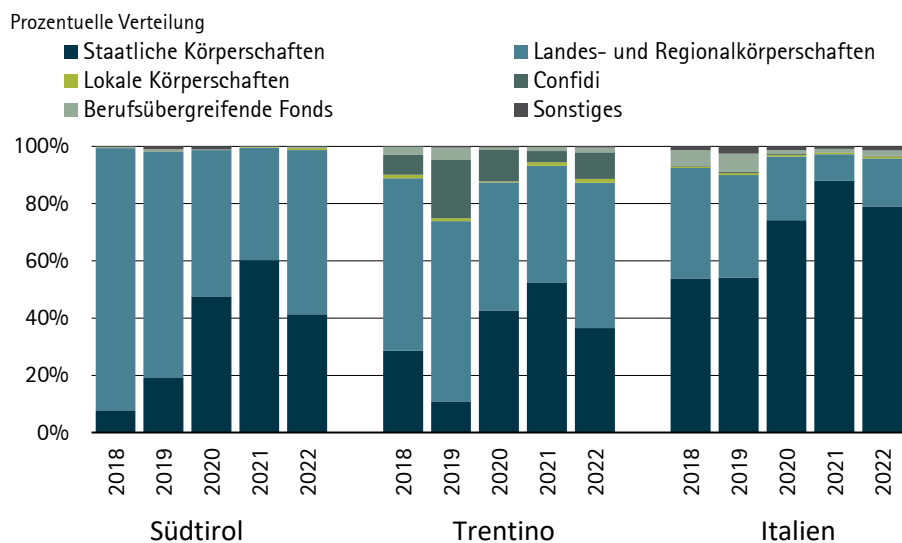
© WIFO 2024

5.2 Die Beihilfegeber

Vergleicht man die Beihilfegeber³³, so zeigen sich weitere Unterschiede zwischen den beiden Autonomen Provinzen und dem Rest Italiens. In Südtirol und im Trentino spielen die jeweiligen Landesverwaltungen eine wichtigere Rolle als der Staat (siehe Abbildung 5.4), mit Ausnahme des Zweijahreszeitraums 2020-21, der stark vom Pandemie-Notstand geprägt war. Dies liegt an den weitreichenden Zuständigkeiten, die das Autonomiestatut den beiden Provinzen zuweist. Der Anteil der vom Land gewährten Beihilfen erreichte in Südtirol im Jahr 2018 91,6 % des Gesamtbetrags, bevor er im Jahr 2019 auf 79,0 % sank, was vor allem auf zwei wichtige Interventionen von Invitalia³⁴ zurückzuführen ist. Im Trentino hingegen lag der Anteil der von der Provinz gewährten Fördermittel in beiden Jahren bei rund 60 %. Eine wichtige Rolle in der Provinz Trient spielen auch die Garantiegenossenschaften „Confidi“, mit einem Anteil von 7,0 % im Jahr 2018 und 20,4 % im Jahr 2019. Sie verwalten insbesondere die Beiträge für Unternehmen, die in den Technologiezentren von Trentino Sviluppo angesiedelt sind. Die Rolle der anderen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Handelskammern usw.) und der berufsübergreifenden Fonds (deren Interventionsbereich auf die Ausbildung beschränkt ist), erscheint in beiden Provinzen marginal. Auf nationaler Ebene hingegen stellt der Staat mit einem Anteil von knapp über 50 % in beiden Jahren den größten Teil der Beihilfen bereit.

Abbildung 5.4

Direkte Zuschüsse nach Beihilfegeber - 2018-2022



Quelle: Nationales Register für staatliche Beihilfen, Agentur der Einnahmen; Ausarbeitung WIFO © 2024 WIFO

In Folge der Pandemie hat sich die Rolle des Staates erheblich verstärkt. Unter Berücksichtigung der Covid-Beihilfen der Agentur der Einnahmen, stieg die Inzidenz der vom Staat gewährten Beihilfen in Südtirol auf 47,5 % im Jahr 2020 und 60,2 % im Jahr 2021, während sie im Trentino 42,6 % im Jahr 2020 und 52,3 % im Jahr 2021 erreichte. In den

³³ Es ist wichtig zu beachten, dass das Subjekt, das die Beihilfe gewährt, nicht immer mit dem Subjekt übereinstimmt, das die notwendigen finanziellen Ressourcen bereitstellt. Z.B. werden die Mittel für die Umsetzung der europäischen Hilfsprogramme von den Regionen und Provinzen verwaltet.

³⁴ Vgl. Abschnitt 4.1, S. 19.

Jahren 2021 und 2022 stieg die Inzidenz der vom Staat gewährten Beihilfen nicht nur aufgrund der Covid-Beihilfen, sondern auch infolge der Interventionen für den Kapazitätsmarkt, die Verbesserung der Kommunikationsinfrastrukturen und die Umsetzung des PNRR. Auch im übrigen Italien nahm die Rolle des Staates bei der Gewährung von Beiträgen in den Jahren der Pandemie zu, so dass der relative Anteil im Dreijahreszeitraum 2020-2022 konstant über 75 % lag.

5.3 Beihilfeziele: ein Vergleich zwischen Südtirol und Trentino

Es ist auch möglich, die Ziele zu vergleichen, für die in den beiden Autonomen Provinzen Beihilfen gewährt wurden. Im betrachteten Zeitraum 2018-2022 war die Bekämpfung des Covid-Notstands erwartungsgemäß in beiden Gebieten das wichtigste Ziel. Darauf entfielen 54,5 % der gewährten Beihilfen in Südtirol (1.061 Millionen Euro) und 42,4 % im Trentino (676 Millionen Euro).

Das zweitwichtigste Ziel nach Volumen der in Südtirol gewährten Mittel war die Modernisierung und Verbesserung der Aufstiegsanlagen der Skigebiete. Dafür wurden im betrachteten Fünfjahreszeitraum insgesamt 10,3 % der Beiträge aufgewendet, d. h. mehr als 200 Millionen Euro. Dies entspricht fast dem Fünffachen des Betrags, der im Trentino für dasselbe Ziel bereitgestellt wurde (etwa 44 Millionen Euro). Selbst wenn man diese Werte in Relation zur Anzahl der Anlagen setzt, bleibt die Höhe der Beiträge in Südtirol deutlich höher.³⁵

Weitere Unterschiede zwischen Südtirol und dem Trentino ergeben sich hinsichtlich der Landesbeiträge an Unternehmen für Investitionen in bewegliche und unbewegliche Güter. Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, ist die Höhe der von der Autonomen Provinz Bozen für dieses Ziel bereitgestellten Mittel im Laufe der Zeit zurückgegangen. Insgesamt wurden die Investitionen der Unternehmen im untersuchten Fünfjahreszeitraum mit rund 91 Millionen Euro subventioniert. Die Provinz Trient hingegen hat mehr als 195 Millionen Euro für diesen Zweck bereitgestellt, zu denen noch 23 Millionen Euro hinzukommen, die von „Trentino Sviluppo“ für die Ansiedlung in den Technologiezentren und den Kauf von Anlagen gewährt wurden. Südtirol hat jedoch mehr staatliche Beiträge für Investitionen in Unternehmen erhalten, nämlich 63 Millionen gegenüber 33 Millionen im Trentino. Insbesondere beliefen sich die im Rahmen der Maßnahme „Neue Sabatini“ im Fünfjahreszeitraum gewährten Mittel auf 42 Millionen Euro in Südtirol und nur auf 25 Millionen im Trentino.

Für Forschung, Innovation und Digitalisierung wurden im Fünfjahreszeitraum in Südtirol mehr als 148 Millionen Euro und im Trentino fast 119 Millionen Euro gewährt. Zwar verzeichnet das Trentino höhere Beiträge seitens des Ministeriums für Universität und Forschung (6,5 Mio. Euro gegenüber 1,5 Mio. Euro in Südtirol) und des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy (4,5 Mio. Euro gegenüber 0,2 Mio. Euro in Südtirol). Im Gegensatz dazu sind aber die von der Autonomen Provinz Bozen gewährten Beiträge, die sich auf etwa 128 Millionen Euro belaufen, viel höher als die im Trentino von der Provinz und den Confidi für dieselben Zwecke bereitgestellten Mittel (fast 85 Millionen Euro).

³⁵ Im Jahr 2020 verfügte Südtirol über 357 Lifтанlagen mit einer Transportkapazität von 545.751 Personen pro Stunde, also anderthalb Mal so viel wie im Trentino, wo es 227 Lifтанlagen mit einer Kapazität von 363.472 Personen pro Stunde gab.

Schließlich hat die Handelskammer Bozen im Rahmen des Projekts PID (Digitales Unternehmen) Beiträge für die Digitalisierung in Höhe von über 5 Millionen Euro gewährt.

Was die Beiträge für Energie und Umwelt betrifft, so erhielt das Trentino mehr Mittel vom GSE (77,9 Millionen Euro in den untersuchten fünf Jahren, gegenüber 61,6 Millionen Euro in Südtirol) für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ohne Photovoltaik). Was die Beiträge der Provinzen anbelangt, so wurde in Südtirol ein beträchtlicher Teil der Mittel für die Fernwärme bereitgestellt (28 Millionen Euro), während im Trentino der Schwerpunkt auf der Energieeffizienz lag.

Schließlich wurden im Trentino erhebliche Beiträge für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bereitgestellt: Dazu gehören beispielsweise ein Beitrag von 10,6 Millionen Euro, der 2018 der Poste Italiane für die Vereinbarung über den Postdienst gewährt wurde, sowie 59,4 Millionen Euro, die zwischen 2021 und 2022 der ITEA Spa für Maßnahmen zur Sanierung von Sozialwohnungen gewährt wurden. Weitere 19,5 Millionen Euro sind in den betrachteten fünf Jahren für die aktive Arbeitsmarktpolitik bereitgestellt worden, z.B. in Form von Beiträgen für die Einstellung von prekären Jugendlichen, NEETs und Arbeitnehmern mit Behinderungen sowie für die Förderung der Beschäftigung von Frauen.

6. ZUSAMMENFASSUNG UND WICHTIGSTE ERGEBNISSE

Öffentliche Beihilfen für Südtirols gewerbliche Unternehmen

Das Nationale Register für staatliche Beihilfen (Registro Nazionale Aiuti di Stato) ist eine Datenbank zur Erfassung öffentlicher Beihilfen, die mit den europäischen Regeln des freien Wettbewerbs vereinbar sind. In diesem Bericht wurden die darin enthaltenen Informationen analysiert und, soweit möglich, mit Informationen aus dem Handelsregister verbunden, um die Entwicklung der Beiträge für Südtiroler Unternehmen im Fünfjahreszeitraum 2018-2022 zu untersuchen. Darüber hinaus wurde die Situation in Südtirol mit derjenigen im übrigen Italien und im benachbarten Trentino verglichen.

Im betrachteten Zeitraum wurden den Südtiroler Unternehmen Zuschüsse in Höhe von insgesamt 1.580,8 Millionen Euro gewährt, davon 245 Millionen für Aktivitäten außerhalb des Landes. Zu diesen Mitteln sind die von der Agentur der Einnahmen in den Jahren 2020 und 2021 ausgezahlten Covid-Beiträge in Höhe von 480 Millionen Euro hinzuzurechnen, die zum Zeitpunkt der Analyse noch nicht in das Register eingetragen waren. Die Entwicklung der Beihilfen im Laufe der Zeit wurde zwangsläufig durch die öffentliche Unterstützung der Wirtschaft infolge der Coronakrise beeinflusst. Daher werden hier die Jahre 2018-19 vor der Pandemie, der Zeitraum 2020-21, in dem der Schwerpunkt auf der Bekämpfung des Notstands lag, und das Jahr 2022, mit der teilweisen Rückkehr zur Normalität, getrennt untersucht.

Vor der Covid-Notlage beliefen sich die Beiträge für Südtiroler Unternehmen auf rund 200 bis 250 Millionen Euro pro Jahr. Die Verteilung der Beihilfen auf die Begünstigten war relativ konzentriert: Sowohl 2018 als auch 2019 erhielt weniger als ein Zehntel der gewerblichen Unternehmen einen Zuschuss. Mehr als die Hälfte der Mittel wurde an einige Dutzend Unternehmen vergeben, die vor allem im Energie- und Umweltsektor, in der Betreuung von Aufstiegsanlagen und im Verarbeitenden Gewerbe tätig waren. Die prioritären Interventionsbereiche der staatlichen Unterstützung für Südtiroler Unternehmen waren der Energiesektor, einige Großprojekte, die mit Entwicklungsverträgen von Invitalia finanziert wurden, und die Investitionsförderung durch die so genannte „neue Sabatini“. Die Autonome Provinz Bozen hingegen setzte die meisten Mittel für die Entwicklung der Skigebiete, die Unterstützung der Forschungs-, Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten der Unternehmen und die Finanzierung von Unternehmensinvestitionen ein. Die Beträge, die für die einzelnen Ziele vorgesehen waren, variierten in diesen beiden Jahren erheblich. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die größeren – meist staatlichen – Interventionen in den Bereichen der Energie und der Investitionsförderung an bestimmte einzelne Projekte gebunden sind. Ähnliches gilt für die Investitionsbeiträge des Landes für die Skigebiete, die zwischen 2018 und 2019 um 44,3 % gesunken sind. Aus regionalwirtschaftlicher Sicht ist zu beachten, dass die Auswirkungen für Südtirol der von den Unternehmen erhaltenen Beihilfen je nach Interventionsbereich unterschiedlich sind: Im Energiesektor beispielsweise betraf ein

großer Teil der vom GSE im Zweijahreszeitraum 2018-19 gewährten Beihilfen den Bau von Stromerzeugungsanlagen außerhalb von Südtirol.

Das Auftreten der Pandemie hat die Situation verändert und zu einer starken Zunahme sowohl der Zahl der Empfänger als auch des Gesamtvolumens der gewährten Beihilfen geführt. Letzteres stieg 2020 auf 423,3 Millionen Euro und 2021 auf 983,3 Millionen Euro³⁶. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass viele Unternehmen in verschiedenen Sektoren kleine Ausgleichszahlungen erhielten, um die Umsatzeinbußen infolge der Betriebsschließungen oder des Wegfalls des Tourismus zumindest teilweise auszugleichen. Der Covid-Notstand hat somit auch die Verteilung der Beiträge nach Größenklassen und Tätigkeitssektoren der Unternehmen verändert, zugunsten der kleineren Firmen und der am stärksten von der Pandemie betroffenen Branchen, wie dem Tourismus.

Ohne Berücksichtigung der Covid-Beihilfen beliefen sich die Zuschüsse für Südtiroler Unternehmen in den Jahren 2020 und 2021 auf 149,0 Millionen Euro bzw. 137,8 Millionen Euro und waren somit niedriger als im Jahr 2019. Der Rückgang ist in erster Linie auf die Reduzierung der Beiträge im Energiebereich (-48,5 % im Jahr 2020 gegenüber 2019), insbesondere durch GSE, zurückzuführen. Die Abnahme betraf aber auch die Beiträge des Landes für Messen und Internationalisierung, für die Skigebiete und für die Unternehmensinvestitionen. Diese Kürzungen erklären sich (zumindest teilweise) durch die geringeren Aktivitäten, die während des Lockdowns möglich waren, und durch die Entscheidung der Provinz, einen Teil der für die Investitionsförderung vorgesehenen Mittel für die Ausgleichszahlungen an den von der Pandemie betroffenen Unternehmen zu verwenden.

Im Jahr 2022 war eine teilweise Rückkehr zur Normalität zu beobachten. Die den Südtiroler Unternehmen gewährten Beiträge beliefen sich auf 201,4 Millionen Euro und ihre Verteilung nach Tätigkeitssektoren war ähnlich wie in den Jahren 2018 und 2019. Der Energie- und Umweltsektor, die Skigebiete und das Verarbeitende Gewerbe lagen wieder an der Spitze und erhielten 27,9 %, 18,7 % bzw. 14,6 % der Gesamtmittel. Eine Neuigkeit im Vergleich zu den Vorjahren waren die Beiträge des Staates für Investitionen im Zusammenhang mit dem Nationalen Plan für Aufbau und Resilienz (PNRR) in Höhe von 4,1 Millionen Euro.

Insgesamt zeigt die Verteilung der Subventionen nach Zielen in den fünf untersuchten Jahren (mit Ausnahme der Covid- Ausgleichszahlungen, mit denen auf eine außergewöhnliche und weit verbreitete Notsituation reagiert wurde), dass die öffentlichen Mittel größtenteils für Zwecke eingesetzt wurden, die von den politischen Entscheidungsträgern als strategisch erachtet wurden. Die Verwendung vom „Gießkannenprinzip“ war eher eingeschränkt. Dies ist positiv, da so die Streuung öffentlicher Mittel in Interventionen mit zweifelhaften Auswirkungen auf die Wirtschaft verringert wurde.

Vergleicht man die Entwicklung der Beiträge im Zeitraum 2018-22 in Südtirol und den anderen italienischen Regionen, so zeigt sich, dass in den beiden Jahren vor der Pandemie der Süden und die Sonderautonomien ein besonders hohes Verhältnis der Beihilfen zum BIP aufwiesen. In Südtirol lag es 2018 bei 0,76 % und 2019 bei 0,60 % und war damit fast doppelt so hoch wie im italienischen Durchschnitt. Im Trentino lag das Verhältnis bei 0,83 % bzw. 0,62 %. Während der Pandemie, im Jahr 2021, erreichte das Verhältnis der Beihilfen

³⁶ Diese Beträge umfassen die von der Agentur der Einnahmen ausgezahlten Beiträge, die zum Zeitpunkt dieser Analyse noch nicht im Register eingetragen waren.

zum BIP sogar 4,05 % in Südtirol und 3,16 % im Trentino, während es in Italien bei 2,15 % lag. Der starke Anstieg der in Südtirol gewährten Beiträge ist auf die außerordentliche Intervention der Provinz zur Unterstützung von Kleinunternehmen, auf die Ausgleichszahlungen an die Seilbahnbetreiber für die Annullierung der Skisaison 2020/21 und auf die an Alperia gewährten Beiträge für den Kapazitätsmarkt zurückzuführen. Im Jahr 2022, als die akuteste Phase der Pandemie vorüber war, kam es zu einem starken Rückgang der gewährten Beiträge und der Anzahl der Begünstigten, wodurch das Verhältnis der Beiträge zum BIP in Südtirol auf 0,87 % sank. Im Trentino sank dieses Verhältnis auf 1,42 %, während der italienische Durchschnitt bei 1,23 % lag. In absoluten Zahlen lag der Betrag der in Südtirol gewährten Zuschüsse wieder bei 212 Millionen Euro und damit knapp über den Werten von 2018-19.

Vergleicht man die Ziele der Beihilfen in Südtirol und im Trentino, so lassen sich einige Unterschiede in den politischen Prioritäten der beiden Autonomen Provinzen feststellen. So ist Südtirol durch eine starke Ausrichtung auf den Tourismus gekennzeichnet, was durch die beträchtlichen Beiträge für Investitionen in Aufstiegsanlagen verdeutlicht wird. Im beobachteten Fünfjahreszeitraum beliefen sich diese auf über 200 Millionen Euro, was 10,3 % der gesamten in der Provinz Bozen gewährten Beihilfen entspricht. Dieser Betrag ist fast fünfmal so hoch wie jener, der im Trentino für dasselbe Ziel bereitgestellt wurde (etwas mehr als 44 Millionen Euro). Im Energiebereich unterscheidet sich Südtirol vom Trentino vor allem durch Investitionen in die Fernwärme, während das Trentino mehr Mittel für die Energieeffizienz bereitstellte.

Was die Anreize für Unternehmensinvestitionen betrifft, so gewährte die Autonome Provinz Trient in den betrachteten fünf Jahren Beiträge für Investitionen in bewegliche und unbewegliche Güter in Höhe von mehr als 195 Millionen Euro. Dazu kommen noch die von „Trentino Sviluppo“ vergebenen Zuschüsse für die Ansiedlung in den Technologiezentren und die Förderung des Erwerbs von Anlagen, in Höhe von insgesamt 23 Millionen Euro. In Südtirol beliefen sich die von der Provinz für Investitionen in bewegliche und unbewegliche Güter bereitgestellten Mittel auf insgesamt 91 Millionen Euro, wobei die Tendenz im Laufe der Zeit rückläufig war. Die Unternehmen in Südtirol empfangen aber 42 Millionen Euro vom Staat im Rahmen der Förderung „Neue Sabatini“, während jene im Trentino nur 25 Millionen Euro erhielten.

Ein Ziel, für das die Provinz Südtirol mehr Mittel als das Trentino vorgesehen hat, ist die Unterstützung von Forschungs-, Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten. Im Laufe der fünf Jahre hat das Land rund 128 Millionen Euro bereitgestellt, während die Autonome Provinz Trient und die Trentiner Confidi insgesamt nur etwa 85 Millionen Euro bewilligt haben.

LITERATURVERZEICHNIS

Albanese, G. et al. (2021)

Nuove evidenze sugli aiuti alle imprese in Italia. Questioni di Economia e Finanza (Occasional Papers). N. 640.

Armati, S. (2017)

Le misure "de minimis". Formez PA: focus tematici. Dipartimento della Funzione Pubblica della Presidenza del Consiglio dei ministri.

MIMIT (Ed. 2023)

Relazione sugli interventi di sostegno alle attività economiche e produttive. Settembre 2023. Ministero Delle Imprese e del Made in Italy, Direzione Generale per gli incentivi alle imprese.

MIMIT (Ed. 2022)

Relazione sugli interventi di sostegno alle attività economiche e produttive. Settembre 2022. Ministero Delle Imprese e del Made in Italy, Direzione Generale per gli incentivi alle imprese.

MISE (Ed. 2021)

Relazione sugli interventi di sostegno alle attività economiche e produttive. Settembre 2021. Ministero Dello Sviluppo Economico, Direzione Generale per gli incentivi alle imprese.

MISE (Ed. 2020)

Relazione sugli interventi di sostegno alle attività economiche e produttive. Settembre 2020. Ministero Dello Sviluppo Economico, Direzione Generale per gli incentivi alle imprese.

MISE (Ed. 2019)

Relazione sugli interventi di sostegno alle attività economiche e produttive. Settembre 2019. Ministero Dello Sviluppo Economico, Direzione Generale per gli incentivi alle imprese.

Registro Nazionale degli aiuti di Stato (consultato il 30 maggio 2023)

Disponibile al link: www.rna.gov.it

WIFO | Institut für
Wirtschaftsforschung

WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung

I-39100 Bozen
Südtiroler Straße 60

T +39 0471 945 708

www.wifo.bz.it
wifo@handelskammer.bz.it



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

